

## Entwurf

### **Verordnung des Vorstands der E-Control über die Grundsätze der Systemnutzungsentgelte der Stromnetzbetreiber (Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung – SNE-G-V)**

Auf Grund des § 135 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 91/2025 wird verordnet:

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **1. Hauptstück**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Regelungsgegenstand und Ziele
- § 2. Begriffsbestimmungen

##### **2. Hauptstück**

##### **Regelmäßige Entgelte**

###### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 3. Gemeinsame Bestimmungen für regelmäßige Entgelte
- § 4. Kleinanschlüsse

###### **2. Abschnitt**

##### **Netznutzungsentgelt**

- § 5. Allgemeine Regelungen zum Netznutzungsentgelt
- § 6. Leistungspreis (LP)
- § 7. Arbeitspreis (AP)
- § 8. Bruttokomponente
- § 9. Netznutzungsentgelt bei gemeinsamer Energienutzung im Nahebereich
- § 10. Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme
- § 11. Netznutzungsentgelt für Regelreserve

###### **3. Abschnitt**

##### **Netzverlustentgelt und Regelleistungsentgelt**

- § 12. Netzverlustentgelt
- § 13. Regelleistungsentgelt

##### **3. Hauptstück**

##### **Anlassbezogene Entgelte**

###### **1. Abschnitt**

##### **Netzanschlussentgelt**

- § 14. Allgemeines zum Netzanschlussentgelt
- § 15. Aufwandsorientierter Anteil (AWA)
- § 16. Kostensätze für den aufwandsorientierten Anteil
- § 17. Aufteilungsschlüssel für den aufwandsorientierten Anteil
- § 18. Pauschaler Anteil (PA)
- § 19. Weiterreichung des pauschalen Anteils zwischen Verteilernetzbetreibern

§ 20. Verfall des pauschalen Anteils

**2. Abschnitt  
Entgelte für sonstige Leistungen**

§ 21. Sonstige Nebenleistungen des Netzbetreibers

§ 22. Betrieb der Netzebene 3 durch den Übertragungsnetzbetreiber

**4. Hauptstück  
Entgeltbefreiungen**

§ 23. Systemdienliche Speicher

§ 24. Systemdienliche Speicher im Verteilernetz

§ 25. Systemdienliche Speicher im Übertragungsnetz

§ 26. Gemeinsame Bestimmungen für systemdienliche Speicher im Verteiler- und Übertragungsnetz

§ 27. Eigenbedarf des Netzes

**5. Hauptstück  
Gemeinsame Bestimmungen**

§ 28. Verrechnungsmodalitäten

§ 29. Temporäre Anschlüsse

**6. Hauptstück  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 30. Verweise

§ 31. Sprachliche Gleichbehandlung

§ 32. Inkrafttreten

§ 33. Außerkrafttreten

§ 34. Übergangsbestimmungen für bestehende Anschlüsse

§ 35. Übergangsbestimmung für neue Anschlüsse

**1. Hauptstück  
Allgemeine Bestimmungen**

**Regelungsgegenstand und Ziele**

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Systemnutzungsentgelte iSd §§ 127 ff. des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG), BGBl. I Nr. 91/2025, für die Festlegung der Systemnutzungsentgelte in der Tarifverordnung ab 1. Jänner 2027.

(2) Sie dient der Verfolgung der Ziele gem. § 127 Abs. 1 EIWG.

**Begriffsbestimmungen**

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „anlassbezogenes Entgelt“ das Netzanschlussentgelt und die Entgelte für sonstige Leistungen;
2. „Anschlussanlage“ die technische Einrichtung zur physischen Herstellung eines Netzanschlusses zwischen technisch geeignetem Anschlusspunkt im öffentlichen Netz und Netzanschlusspunkt;
3. „gemeinsam genutzte Energie im Nahebereich“ der Verbrauch teilnehmender Netzbenutzer, der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer gemeinsam genutzten Stromerzeugungsanlage iSd § 70 Abs. 6 EIWG im Nahebereich abgedeckt ist;
4. „Hauptzählpunkt“ den Zählpunkt für die aus dem öffentlichen Netz entnommenen oder eingespeisten Energiemengen; in der jeweiligen Energieflussrichtung der einzige Zählpunkt der Kundenanlage, sofern die Kundenanlage keine Abrechnungspunkte umfasst;
5. „Kleinstanschluss“ einen ausschließlich für die Entnahme bestehenden Netzanschluss dessen maximale Bezugsleistung 1 kW und dessen Wirkenergieentnahme 2 000 kWh im Jahr nicht übersteigen oder einen Netzanschluss, welcher in Entnahmerichtung lediglich einphasig mit höchstens 10A oder dreiphasig mit 6A abgesichert ist;
6. „Kleinstanschluss ohne Messung“ ein Kleinstanschluss ohne Messeinrichtung;
7. „Langfristspeicher“ eine Elektrizitätsspeicheranlage mit einer Entladedauer von mindestens 168 Stunden;
8. „Mittelfristspeicher“ eine Elektrizitätsspeicheranlage mit einer Entladedauer von mehr als 24 Stunden und weniger als 168 Stunden;

9. „öffentliches Netz“ das von einem Netzbetreiber betriebene Netz;
  10. „regelmäßiges Entgelt“ das Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt und Regelleistungsentgelt;
  11. „Tarifverordnung“ die Verordnung gemäß § 135 Abs. 2 EIWG;
  12. „technisch geeigneter Anschlusspunkt (TGA)“ jene technisch geeignete Stelle des, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Herstellung des Anschlusses bestehenden, öffentlichen Netzes, an der elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Netzbenutzer;
  13. „Wiedereinspeisung“ die Rückumwandlung und Einspeisung von elektrischer Energie aus einer Energiespeicheranlage in das Netz, welche zuvor am selben Netzanschlusspunkt als elektrische Energie aus dem Netz entnommen und in eine speicherbare Energieform umgewandelt wurde, abzüglich der Wirkungsgradverluste.
- (2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 6 Abs. 1 EIWG.

## **2. Hauptstück Regelmäßige Entgelte**

### **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **Gemeinsame Bestimmungen für regelmäßige Entgelte**

§ 3. (1) Die Verrechnung der regelmäßigen Entgelte (des Netznutzungs-, Netzverlust- und Regelleistungsentgelts) erfolgt, sofern nicht anders angegeben, auf Basis eines Kalendermonats anhand der, am Hauptzählpunkt für den Netzanschlusspunkt tatsächlich gemessenen Wirkenergie- und Wirkleistungswerte basierend auf dem höchsten monatlichen Viertelstundenleistungswert.

(2) Ersatzwerte, welche entsprechend dem § 55 EIWG oder einer darauf basierenden Verordnung gebildet werden, sind tatsächlich gemessenen Werten für die Zwecke der Netzentgeltbestimmung gleichgestellt.

(3) Steht für die Verrechnung kein höchster monatlicher Viertelstundenleistungswert zu Verfügung und ist keine Ersatzwertbildung iSd Abs. 2 möglich, ist dieser rechnerisch nach § 56 EIWG zu ermitteln.

(4) Beginnt, ändert sich oder endet der Netzzugangsvertrag während eines Kalendermonats, ist ein monatliches Entgelt nach Tagen zu aliquotieren.

#### **Kleinstanschlüsse**

§ 4. (1) Bei Kleinstanschlüssen hat der Netzbetreiber die messtechnisch erfasste Leistung und, sofern keine Leistungsmessung erfolgt, die maximale Bezugsleistung der Kundenanlage von 1 kW als die verrechnungsrelevante Leistung heranzuziehen.

(2) Bei Kleinstanschlüssen ohne Messung hat der Netzbetreiber die verrechnungsrelevante Arbeit unter Bezugnahme auf die verrechnungsrelevante Leistung und die vereinbarten Betriebsstunden zuzüglich eines Aufschlags von 5 % der sich so ergebenden Energiemenge zu bestimmen.

### **2. Abschnitt Netznutzungsentgelt**

#### **Allgemeine Regelungen zum Netznutzungsentgelt**

§ 5. (1) Das Netznutzungsentgelt besteht aus einem Leistungspreis (LP) und einem Arbeitspreis (AP) und ist von Entnehmern zuzüglich einer etwaigen Bruttokomponente zu entrichten.

(2) Nicht im Netznutzungsentgelt berücksichtigt ist eine Blindleistungsbereitstellung, die gesonderte Maßnahmen erfordert, individuell zuordenbar ist und innerhalb eines definierten Zeitraums für Entnehmer mit einem Leistungsfaktor ( $\cos \varphi$ ), dessen Absolutbetrag kleiner als 0,9 ist, erfolgt.

#### **Leistungspreis (LP)**

§ 6. (1) Für die Bestimmung des Leistungspreises hat der Netzbetreiber die verrechnungsrelevante Leistung am Hauptzählpunkt für den Netzanschlusspunkt mit dem Monatsleistungspreis zu multiplizieren.

(2) Der Monatsleistungspreis ist in der Tarifverordnung in Cent/kW oder Cent/MW je Netzbereich und Netzebene festzulegen. Für die Netzebene 7 ist dabei ein Preis in Cent/kW für den, 10 kW nicht

übersteigenden Anteil der verrechnungsrelevanten Leistung und ein Preis in Cent/kW für den übrigen Anteil der verrechnungsrelevanten Leistung festzulegen.

(3) Die verrechnungsrelevante Leistung beträgt zumindest 20% der vertraglich vereinbarten netzwirksamen Leistung und hat jedenfalls 2 kW zu betragen.

(4) Der für die flexible Entnahme gemäß § 10 vereinbarte Anteil der netzwirksamen Leistung ist bei der Bestimmung der Mindestbemessungsgrundlage gem. Abs. 3 nicht zu berücksichtigen.

(5) Für Mittel- und Langfristspeicher ist in der Tarifverordnung für alle Netzbereiche und Netzebenen ein einheitlicher Leistungspreis festzulegen.

#### **Arbeitspreis (AP)**

§ 7. (1) Für die Bestimmung des Arbeitspreises hat der Netzbetreiber die verrechnungsrelevante Arbeit am Hauptzählpunkt für den Netzanschlusspunkt mit dem, im jeweiligen Abrechnungszeitraum geltenden Arbeitspreis zu multiplizieren.

(2) In der Tarifverordnung ist der Arbeitspreis in Cent/kWh für Entnehmer je Netzbereich und Netzebene zu bestimmen.

(3) Für den Zeitraum von 1. April bis 30. September, jeweils von 10 bis 16 Uhr, ist der „Sommer-Nieder-Arbeitspreis (SNAP)“ gemäß Abs. 2 für die Netzebene 7 festzulegen.

(4) Für den Zeitraum von 1. Oktober bis 31. März des Folgejahres jeweils von 22 Uhr bis 4 Uhr des Folgetags, ist der „Winter-Nieder-Arbeitspreis (WiNAP)“ gemäß Abs. 2 für die Netzebene 7 festzulegen.

(5) SNAP und WiNAP gelten nicht für:

1. Kleinstanschlüsse ohne Messung;
2. Anschlüsse, bei denen
  - a) den Netzbetreiber keine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung und Übertragung von Viertelstundenenergiewerten trifft und;
  - b) dem Netzbetreiber keine andere, rechtlich zulässige und wirtschaftlich angemessene Möglichkeit zur tatsächlichen Messung und Auslesung des Verbrauchs in der jeweiligen Zeitspanne zur Verfügung steht;
3. Mittel- und Langfristspeicher sowie
4. Anschlüsse, für die der Arbeitspreis aufgrund der §§ 9 ff. zu ermitteln ist.

(6) Für Mittel- und Langfristspeicher ist in der Tarifverordnung für alle Netzbereiche und Netzebenen ein einheitlicher Arbeitspreis festzulegen.

#### **Bruttokomponente**

§ 8. (1) Entnehmer auf den Netzebenen 1 und 2 haben zuzüglich zum Arbeitspreis und Leistungspreis eine Bruttokomponente für die Netznutzung an den Netzbetreiber zu entrichten.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Bruttokomponente des Entnehmers ist

1. bei Verteilernetzbetreibern: die im gesamten eigenen und nachgelagerten Netzgebieten an aktive Kunden, sonstige Endkunden und an Energiespeichieranlagen abgegebene Energie und
2. bei den übrigen Entnehmern: die von ihnen bezogene Energie.

(3) In der Tarifverordnung ist die Bruttokomponente einheitlich für die Netzebenen 1 und 2 für die Netzbereiche Österreich und Vorarlberg in Cent/kWh festzulegen.

(4) Verteilernetzbetreiber haben die ihnen verrechnete Bruttokomponente jenen Verteilernetzbetreibern, welche nicht an die Netzebene 1 oder 2 angeschlossen sind und nicht demselben Netzbereich angehören, auf Basis der Abgabe gem. Abs. 2 Z 1 weiterzuerrechnen.

(5) Die Netzbetreiber haben einander die für die Verrechnung der Bruttokomponente notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

#### **Netznutzungsentgelt bei gemeinsamer Energienutzung im Nahebereich**

§ 9. (1) Bei gemeinsamer Energienutzung im Nahebereich hat der Netzbetreiber das Netznutzungsentgelt entsprechend der nachfolgenden Absätze zu reduzieren.

(2) Der Leistungspreis eines teilnehmenden Netzbenutzers bei gemeinsamer Energienutzung über gemeinschaftliche Leitungsanlagen iSd § 70 Abs. 6 Z 1 und 2 ElWG bemisst sich anhand der Viertelstundenleistungswerte in Entnahmerichtung, verringert um jenen Betrag, der dem Netzbenutzer in der jeweiligen Viertelstunde aus der gemeinsamen Energienutzung im Nahebereich in Entnahmerichtung zuzuordnen ist.

(3) Für die Bestimmung des Arbeitspreises eines teilnehmenden Netzbenutzers in Bezug auf aus der gemeinsamen Energienutzung im Nahebereich zugeordnete Energie, sind in der Tarifverordnung, abhängig von der genutzten Infrastruktur gemäß § 70 Abs. 6 Z 1 bis 4 EIWG prozentuelle Abschläge für alle Netzbereiche einheitlich festzulegen.

#### **Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme**

§ 10. (1) Der Netzbetreiber hat den Leistungspreis für flexible Netznutzung in Entnahmerichtung entsprechend der folgenden Absätze zu verrechnen.

(2) Eine flexible Entnahme liegt vor, soweit

1. für die Entnahme ein flexibler Netzzugang iSd §§ 103 oder 104 EIWG vereinbart ist oder
2. dem Netzbetreiber vom Netzbenutzer aufgrund mangelnder Netzkapazitäten vertraglich zumindest das Recht eingeräumt wird,
  - a) einen vereinbarten Anteil der netzwirksamen Leistung,
  - b) dynamisch bis 6 Uhr des Vortags oder statisch,
  - c) für täglich bis zu zwei Zeiträume von jeweils
    - i) zwei Stunden auf den Netzebenen 1 bis 4,
    - ii) vier Stunden auf den Netzebenen 5 bis 7,
  - d) um bis zu 100 % einzuschränken.

(3) Auf den Netzebenen 5 bis 7 hat der Netzbetreiber eine Vereinbarung iSd Abs. 2 Z 2 auf Kundenwunsch auch ohne Vorliegen mangelnder Netzkapazitäten abzuschließen.

(4) Vereinbarungen iSd Abs. 2 Z 2 sind grundsätzlich auf Dauer von zehn Jahren abzuschließen. Die Befristung gilt unbeschadet des Rechts des Netzbenutzers auf ordentliche Kündigung.

(5) In der Tarifverordnung sind für die Bestimmung des Leistungspreises für die flexible Entnahme auf den Netzebenen 1 bis 7 für alle Netzbereiche einheitliche prozentuelle Abschläge je Netzebene festzulegen.

(6) Wird in der Tarifverordnung ein prozentueller Abschlag gem. Abs. 5 festgelegt, ist auch ein prozentueller Überschreitungszuschlag oder Überschreitungsfaktor festzulegen. Der Überschreitungszuschlag oder Überschreitungsfaktor kommt einmalig für den höchsten Leistungswert je Zeitfenster zur Anwendung, wenn abweichend der Vereinbarung von Abs. 2 Energie bezogen wird.

(7) Hat der Netzbetreiber eine technische Möglichkeit zur Einschränkung des Bezugs gem. Abs. 2, kommt der Überschreitungszuschlag oder Überschreitungsfaktor nicht zur Anwendung.

#### **Netznutzungsentgelt für Regelreserve**

§ 11. (1) Auf Antrag eines Regelreserveanbieters hat der Netzbetreiber für Arbeit und zusätzliche Leistung, die durch die Aktivierung der Regelenergie reserven verursacht werden, das Netznutzungsentgelt für Regelreserve zu verrechnen.

(2) Das Netznutzungsentgelt für Regelreserve ist für erbrachte Arbeit und zusätzliche Leistung für alle Netzebenen und Netzbereiche einheitlich in Cent/kWh und Cent/kW in der Tarifverordnung festzulegen.

(3) Auf den Netzebenen 5 bis 7 kann der Regelreserveanbieter die Verrechnung dieses Entgelts beim Netzbetreiber frühestens nach Vorliegen der Präqualifikation der Anlage durch den Regelzonenführer beantragen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber die Verrechnung ehestmöglich, spätestens aber für Netzebene 5 und 6 sechs Monate und für Netzebene 7 zwölf Monate nach der Antragstellung vorzunehmen.

(4) Der Regelzonenführer hat dem Regelreserveanbieter die Viertelstundenwerte der, durch die Aktivierung der Regelreserven erbrachten Arbeit zu übermitteln.

(5) Der Regelreserveanbieter hat die Daten gemäß Abs. 4 auf die einzelnen Zählpunkte, aus welchen Regelenergie aktiviert wurde, aufzuteilen und dem jeweiligen Netzbetreiber zu übermitteln, auch für Viertelstunden, in denen keine Aktivierung erfolgt ist.

(6) Der Netzbetreiber hat dem Regelzonenführer die Daten gemäß Abs. 5 aggregiert je Regelreserveanbieter zu übermitteln. Für Zählpunkte, für die kein Netznutzungsentgelt für Regelreserve verrechnet wird, sind die aggregierten Werte aller Zählpunkte getrennt nach Sekundär- und Tertiärregelenergie direkt an den Regelzonenführer zu übermitteln.

### **3. Abschnitt** **Netzverlustentgelt und Regelleistungsentgelt**

#### **Netzverlustentgelt**

§ 12. (1) Das Netzverlustentgelt ist

1. für Entnehmer je Netzebene und Netzbereich und
2. für Einspeiser, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer netzwirksamen Leistung von mehr als 5 MW für alle Netzebenen und Netzbereiche einheitlich

für die verrechnungsrelevante Arbeit in Cent/kWh in der Tarifverordnung festzulegen und vom Netzbetreiber zu verrechnen.

(2) Liegt der Netzanschlusspunkt in einer anderen Netzebene als die Messeinrichtung des Hauptzählpunkts, ist für die Bemessung des Netzverlustentgelts jene Netzebene maßgeblich, in der sich diese Messeinrichtung befindet.

(3) Eine Wiedereinspeisung ist vom Netzverlustentgelt befreit.

#### **Regelleistungsentgelt**

§ 13. (1) Das Regelleistungsentgelt ist für Einspeiser, einschließlich Kraftwerksparks mit einer netzwirksamen Leistung von mehr als 5 MW in der Tarifverordnung in Cent/kWh je Regelzone festzulegen.

(2) Das Regelleistungsentgelt ist vom Regelzonenführer in Rechnung zu stellen.

(3) Netzbetreiber haben dem Regelzonenführer zur Zahlung des Regelleistungsentgelts verpflichtete Einspeiser und die, zur Verrechnung des Regelleistungsentgelt notwendigen Daten jährlich bekanntzugeben.

### **3. Hauptstück** **Anlassbezogene Entgelte**

#### **1. Abschnitt** **Netzanschlussentgelt**

##### **Allgemeines zum Netzanschlussentgelt**

§ 14. (1) Das Netzanschlussentgelt besteht aus einem aufwandsorientierten Anteil (AWA) und einem pauschalen Anteil (PA) und ist von Entnehmern und Einspeisern festzulegen.

(2) Das Netzanschlussentgelt ist von allen Netzbenutzern einmalig bei der Errichtung eines neuen Netzanschlusses oder bei einer Abänderung eines bestehenden Netzanschlusses oder Netzzugangs zu entrichten.

(3) Für die Bestimmung des Netzanschlussentgelts ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Zeitpunkt der Vertragsänderung relevant.

(4) Insofern für die Verrechnung des Netzanschlussentgelts eine Leistungsgröße heranzuziehen ist, ist dabei auf die netzwirksame Leistung abzustellen.

(5) Die Anlage V zum ElWG kommt nicht zur Anwendung.

##### **Aufwandsorientierter Anteil (AWA)**

§ 15. (1) Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer die angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses oder mit der Abänderung eines bestehenden Netzanschlusses verbunden sind, aufwandsbezogen zu verrechnen.

(2) Trägt der Netzbenutzer, in Abstimmung mit dem Netzbetreiber, einen Teil der Kosten zur Herstellung der Anschlussanlage, so sind diese bei der Feststellung des aufwandsorientierten Anteils entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Wird erstmals ein Netzanschluss oder Netzzugang hergestellt, der für die gegensätzliche Energieflussrichtung bereits besteht, oder die netzwirksame Leistung eines Netzzugangs erhöht, ist kein AWA anzusetzen, sofern keine Anpassung der Anschlussanlage vorgenommen werden muss.

(4) Die Aufteilung aufwandsbezogen zu verrechnender oder verrechneter Netzanschlusskosten zwischen mehreren Netzkunden richtet sich nach den Allgemeinen Netzbedingungen.

### **Kostensätze für den aufwandsorientierten Anteil**

§ 16. (1) In der Tarifverordnung sind zumindest für die Netzebenen 4, 6 und 7 Kostensätze für den aufwandsorientierten Anteil in Euro

1. je kW netzwirksame Leistung am Netzanschlusspunkt für die Netzebenen 4 und 6 und
2. je Netzanschluss für bestimmte Gruppen von Anschlüssen auf der Netzebene 7, zumindest für Haushalte und Nicht-Haushalte

vorzusehen.

(2) Der aufwandsorientierte Anteil ist mit der Entrichtung der Kostensätze vollständig abgegolten. Übersteigen die aufwandsbezogen errechneten Kosten die Kostensätze nach Abs. 1 jedoch um mehr als 25%, sind die, diesen Betrag überschreitenden Kosten, dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung zu stellen.

(3) Bei Berechnung nach Abs. 2 hat der Netzbetreiber die aufwandsbezogen errechneten Kosten entsprechend der prognostizierten Netzentwicklung in den nächsten zehn Jahren zu aliquotieren.

(4) Bei einer Abänderung eines bestehenden Netzanschlusses für dieselbe Energieflussrichtung kommen die Kostensätze des Abs. 1 Z 1 nur für jenen Anteil, der die bisher vereinbarte netzwirksame Leistung übersteigt, zur Anwendung.

(5) Die Kostensätze gelten nicht für den Netzanschluss zwischen Netzbetreibern.

### **Aufteilungsschlüssel für den aufwandsorientierten Anteil**

§ 17. (1) Werden durch ein Investitionsprojekt im Übertragungsnetz mehrere Netzanschlüsse auf der Netzebene 1 oder 2 ermöglicht, sind die Kosten nach einem Aufteilungsschlüssel zu aliquotieren.

(2) Ist Teil des Investitionsprojekts die Errichtung oder Erweiterung eines Umspannwerks, einer Schaltanlage oder einer Leitungsanlage, sind jene Kosten von der Verrechnung auszunehmen, die nicht ursächlich mit dem Netzanschluss verbunden sind.

(3) Die Aufteilung hat auf Basis der Anzahl der jeweils betroffenen Schaltfelder im Endausbauzustand der Netzanlage zu erfolgen.

(4) Die Aufteilung ist nicht oder nicht alleine nach der Anzahl der Schaltfelder vorzunehmen, wenn diese zu einer Verzerrung gegenüber den angemessenen und marktüblichen Aufwendungen je Netzanschluss führt. In diesem Fall sind andere sachgerechte Aufteilungskriterien, wie insbesondere in Anspruch genommene Grundstücksfläche oder die vereinbarte netzwirksame Leistung in Bezugs- oder Einspeiserichtung heranzuziehen.

### **Pauschaler Anteil (PA)**

§ 18. (1) Der pauschale Anteil wird dem Netzbenutzer bei der Herstellung oder Abänderung des Netzanschlusses oder Netzzugangs infolge der Erhöhung der netzwirksamen Leistung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses vom Netzbetreiber verrechnet.

(2) In der Tarifverordnung ist der pauschale Anteil in Euro/kW oder Euro/MW je Netzebene und Netzbereich festzulegen. Dabei können mehrere Tarifstufen je Netzebene vorgesehen werden.

(3) Übersteigt die verrechnungsrelevante Leistung die vertraglich vereinbarte, netzwirksame Leistung, hat der Netzbetreiber den pauschalen Anteil für die zusätzlich in Anspruch genommene Leistung dann zu verrechnen, wenn dies entsprechend der Allgemeinen Netzbedingungen zu einer Anpassung des Netzzugangsvertrags führt.

(4) Wird bei einem bestehenden Netzanschluss ein Netzzugang in die entgegengesetzte Energieflussrichtung erstmalig hergestellt, hat der Netzbetreiber die Bemessungsgrundlage des pauschalen Anteils im Ausmaß von 25% der bestehenden netzwirksamen Leistung zu reduzieren.

(5) Wird die netzwirksame Leistung bei einem, in beide Energieflussrichtungen bestehenden Netzanschluss in jener Energieflussrichtung erhöht, bei der die netzwirksame Leistung niedriger ist als in die Gegenrichtung, hat der Netzbetreiber 25 % der bestehenden Differenz an netzwirksamer Leistung bei der Bemessungsgrundlage des pauschalen Anteils abzuziehen.

(6) Für Netzanschlüsse von Stromerzeugungsanlagen, die an einem, für einen systemdienlichen Betrieb geeigneten Standort angeschlossen werden sowie für Netzanschlüsse, für die ein dauerhaft flexibler Netzzugang in Einspeiserichtung vereinbart wird, ist ein prozentueller Abschlag auf den pauschalen Anteil einheitlich für alle Netzbereiche in der Tarifverordnung festzulegen.

(7) Wird die Netzebene gewechselt, hat der Netzbenutzer die Differenz zwischen

1. einerseits dem bereits geleisteten pauschalen Anteil oder nach dem 19. Februar 1999 geleisteten Netzbereitstellungsentgelt und
  2. andererseits dem zu leistenden, pauschalen Anteil, der zum Zeitpunkt des Netzebenenwechsels zu zahlen wäre,
- nachzuzahlen.

(8) Für Einspeiser ist ein vor dem 1. Jänner 2027 erworbenes Netzzugangsrecht von der Berechnung gem. Abs. 4 und 5 auszunehmen.

(9) Netzanschlüsse zwischen Verteilernetzbetreibern sind vom pauschalen Anteil befreit.

#### **Weiterreichung des pauschalen Anteils zwischen Verteilernetzbetreibern**

**§ 19.** (1) Erfolgt der Netzanschluss oder Netzzugang in einem Verteilernetz, dessen Betreiber für den Transport der Energie zwischen der Anlage des Netzbenutzers einerseits und dem Übertragungsnetz andererseits weitere Verteilernetze nutzt, hat der anschließende Netzbetreiber diesen vorgelagerten Verteilernetzbetreibern einen Teil des vereinnahmten pauschalen Anteils zu übertragen.

(2) Dem vorgelagerten Netzbetreiber ist der pauschale Anteil insoweit zu übertragen als er sich auf die, vom vorgelagerten Netzbetreiber betriebenen Netzebenen bezieht.

(2) Wird die Netzebene, auf der sich der Netzanschlusspunkt befindet, von beiden Netzbetreibern betrieben, ist der pauschale Anteil dieser Netzebene nur zur Hälfte iSd Abs. 1 zu übertragen.

(3) Die Verrechnung zwischen Verteilernetzbetreibern erfolgt jährlich.

#### **Verfall des pauschalen Anteils**

**§ 20.** (1) Die Übertragung der Netzzugangsberechtigung auf einen anderen Standort ist unzulässig.

(2) Verliert der Netzbenutzer seine Netzzugangsberechtigung entsprechend den Allgemeinen Netzbedingungen, ist der pauschale Anteil nicht zurückzuerstatten.

## **2. Abschnitt**

### **Entgelte für sonstige Leistungen**

#### **Sonstige Nebenleistungen des Netzbetreibers**

**§ 21.** (1) In der Tarifverordnungen sind Entgelte für folgende Leistungen mit pauschaler Einmalzahlung je Anlassfall gemäß § 132 EIWG festzulegen:

1. Mahnung von Zahlungen,
2. Abschaltung,
3. Wiedereinschaltung,
4. Ablesung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers vor Ort,
5. Zwischenabrechnungen auf Wunsch des Netzbenutzers und
6. Überprüfung von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers auf Wunsch des Netzbenutzers.

(2) Vom Entgelt nach Abs. 1 sind folgende Leistungen befreit:

1. die erste Mahnung von Zahlungen,
2. Abschaltungen, welche
  - a) aus der Ferne oder
  - b) in Folge der Kündigung des Netzzugangsvertrages durch den Netzbenutzer erfolgen,
3. Wiedereinschaltungen aus der Ferne,
4. Einschaltungen bei Vertragsbeginn,
5. eine erste unterjährige Rechnung bei Endkundinnen und Endkunden (§ 43 Abs. 4 EIWG) und
6. die Überprüfung einer, sich als defekt herausstellenden Messeinrichtung.

(3) In der Tarifverordnung ist für die Ablesung gemäß Abs. 1 Z 4 und die Überprüfung einer Messeinrichtung gemäß Abs. 1 Z 5 ein Zuschlag vorzusehen, wenn diese auf ausdrücklichen Wunsch des Netzbenutzers im Zeitraum von Montag bis Freitag, 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

(4) Aufwandsbezogen vom Netzbetreiber zu verrechnen sind jedenfalls:

1. eine von § 5 Abs. 2 nicht abgedeckte Blindleistungsbereitstellung,
2. vom Netzbenutzer beim Netzbetreiber beauftragte Arbeiten an der Kundenanlage.

### **Betrieb der Netzebene 3 durch den Übertragungsnetzbetreiber**

§ 22. (1) Erfolgt der Betrieb von Anlagen der Netzebene 3 durch einen Übertragungsnetzbetreiber, haben die angeschlossenen Verteilernetzbetreiber diesem die Kosten aufwandsbezogen und verursachungsgerecht zu ersetzen.

(2) Die dafür angemessenen, monatlichen Zahlungen sind in der Tarifverordnung festzulegen.

## **4. Hauptstück Entgeltbefreiungen**

### **Systemdienliche Speicher**

§ 23. Die Entnahme eines Energiespeicherbetreibers ist gemäß § 127 Abs. 3 EIWG vom Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt befreit, wenn die Energiespeicheranlage als systemdienlicher Speicher gem. § 24 ff. ausschließlich zur Wiedereinspeisung betrieben wird.

#### **Systemdienliche Speicher im Verteilernetz**

§ 24. (1) Ein systemdienlicher Speicher auf einer der Netzebenen 4 bis 7 ist eine Energiespeicheranlage,

1. für deren Netzanschluss mit Ausnahme der Anschlussanlage kein weiterer Netzausbau verursacht wird;
2. die an einem Netzknoten auf Netzebene 4 (die Summe der mittelspannungsseitigen Abgänge) unmittelbar oder mittelbar angeschlossen wird, bei dem in zumindest 20% der Stunden eines Kalenderjahres die gemessene Übertragungsleistung der Transformatoren 80% der Summe der Transformator-Nennleistungen am Netzknoten überschreitet;
3. welche Anschlusskapazitäten für einen systemdienlichen Betrieb im Sinne der Methode über die Berechnung der Netzanschlusskapazitäten gem. § 99 Abs. 3 EIWG nutzt;
4. die eine Engpassleistung von 1 MW oder mehr aufweist;
5. deren Betreiber einen Vertrag über die Erbringung von Flexibilitätsleistungen gem. § 140 Abs. 1 Z 1 EIWG mit dem Regelzonenführer abgeschlossen hat und
6. bei welcher der Netzbetreiber vertraglich das Recht und die technische Möglichkeit erhält, den zulässigen Betriebsbereich in beide Energierichtungen unentgeltlich innerhalb definierter Grenzen gem. § 26 Abs. 1 einzuschränken.

(2) Abs. 2 Z 2 ist dann erfüllt, wenn das Kriterium für die Überschreitung zumindest in zwei der letzten fünf Kalenderjahre gegeben war.

(3) Aggregatoren haben die Möglichkeit durch Bündelung von Energiespeicheranlagen mit einer Engpassleistung von zumindest jeweils 50 kW, welche messtechnisch geeignet erfasst sind, die Voraussetzung für systemdienliche Speicher gemäß Abs. 1 Z 3 über einen Netzknoten iSd Abs. 1 Z 1 zu erfüllen. Vorgaben zur Einschränkung der Betriebsweise gem. Abs. 1 Z 5 sind in solchen Fällen von der Gesamtheit der beteiligten Speicheranlagen zu erfüllen. Die Befreiung vom Netznutzungs- und Netzverlustentgeltes erlischt, sofern Netzbenutzer die Teilnahme an der Bündelung eines Aggregators beenden.

#### **Systemdienliche Speicher im Übertragungsnetz**

§ 25. Ein systemdienlicher Speicher auf einer der Netzebenen 1 bis 3 ist eine Energiespeicheranlage,

1. welche unmittelbar an das Übertragungsnetz angeschlossen ist;
2. die an einem verfügbaren Netzanschlusspunkt angeschlossen wird, welcher vom Übertragungsnetzbetreiber im Netzentwicklungsplan als für den systemdienlichen Betrieb geeignet ausgewiesen wird;
3. deren Betreiber einen Vertrag über die Erbringung von Flexibilitätsleistungen gem. § 140 Abs. 1 Z 1 EIWG mit dem Regelzonenführer abgeschlossen hat;
4. bei welcher der Netzbetreiber vertraglich das Recht und die technische Möglichkeit erhält, den zulässigen Betriebsbereich in beide Energierichtungen innerhalb definierter Grenzen einzuschränken;
5. deren Betreiber dem Übertragungsnetzbetreiber unentgeltlich Blindleistung im angeforderten Umfang, entsprechend den Vorgaben der allgemeinen technischen Anforderungen, zur Verfügung stellt und

6. welche die, vom Netzbetreiber zum geeigneten Standort jeweils definierten Anforderungen oder Einschränkungen für den Anschluss eines systemdienlichen Speichers zum Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses erfüllt.

#### **Gemeinsame Bestimmungen für systemdienliche Speicher im Verteiler- und Übertragungsnetz**

§ 26. (1) Das maximale Ausmaß der Einschränkung gemäß § 24 Abs. 1 Z 5 oder § 25 Z 3 für die ersten fünf Jahre ist mit Abschluss des Netzanschlussvertrages durch den Netzbetreiber auf stündlicher Basis, differenziert nach Monaten bekanntzugeben. Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer das nach Maßgabe der prognostizierten Netzbelastung bedarfsgerecht ermittelte, tatsächliche Ausmaß der Einschränkung täglich bis 6 Uhr des Vortages zumindest auf stündlicher Basis bekannt zu geben. Bei Ermittlung des Einschränkungsausmaßes hat der Netzbetreiber die Methode über die Berechnung der Netzanschlusskapazitäten gem. § 99 Abs. 3 EIWG zu berücksichtigen.

(2) Nach frühestens einem Jahr können die Vertragsparteien einvernehmlich eine Evaluierung und Neufestlegung des maximalen Ausmaßes der Einschränkung gemäß Abs. 1 für die Dauer von fünf Jahren ab diesem Zeitpunkt vornehmen.

(3) Die Befreiung von systemdienlichen Speichern ist im Ausmaß von bis zu 5 GW an Engpassleistung für ganz Österreich zu gewähren.

(4) Die im Sinne des Abs. 3 vergebene Leistung ist vom Netzbetreiber unverzüglich und jedenfalls binnen 30 Tagen nach Abschluss oder Abänderung des Netzanschlussvertrages auf der gemeinsamen Internetplattform gemäß § 117 EIWG unter Angabe der Engpassleistung der Energiespeicheranlage oder -anlagen, des Energiespeicherbetreibers oder Aggregators und des Abschluss- oder Abänderungsdatums einzumelden.

(5) Netzanschluss- und -zugangsbegehren für systemdienliche Speicher sind aufschiebend bedingt, für den Fall, dass binnen 30 Tagen nach Abschluss oder Abänderung des Netzanschlussvertrages das Ausmaß gemäß Abs. 3 erreicht oder überschritten wird.

(6) Netzanschlussverträge welche im Zeitraum gemäß Abs. 5 abgeschlossen oder abgeändert werden sind von allen betroffenen Netzbetreibern nach dem Kriterium des § 24 Abs. 1 Z 2 zu reihen wobei den Speichern der Vorzug zu geben ist, bei deren Netzknoten das Kriterium in den letzten fünf Kalenderjahren häufiger erfüllt wurde. Daraufhin haben die Netzbetreiber an jenen Netzanschlussverträgen der bestgereihten Energiespeicherbetreibern bis zur Ausschöpfung des Ausmaßes nach Abs. 3 festzuhalten, wobei die letzte anzuschließende Anlage das Ausmaß teilweise überschreiten darf. Die übrigen Netzanschlussverträge sind als unwirksam aufzulösen.

(8) Die Netzbetreiber haben Netzanschlussverträge von systemdienlichen Speichern für die Zwecke der Abs. 3 bis 6 aufschiebend zu bedingen.

(9) Die Befreiung endet spätestens nach 20 Jahren ab erstmaliger Inbetriebnahme der jeweiligen Energiespeicheranlage.

#### **Eigenbedarf des Netzes**

§ 27. Die Entnahme für den Eigenbedarf des öffentlichen Netzes unterliegt keinem Entgelt.

### **5. Hauptstück**

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

##### **Verrechnungsmodalitäten**

§ 28. (1) Eine Aufteilung der Netzentgelte ist, unbeschadet der Rundungsregeln in Abs. 2 und 3, den Möglichkeiten zur Teil- oder Ratenzahlung und Vorgaben zur Aliquotierung, nicht zulässig.

(2) Leistungswerte sind für die Zwecke der Verrechnung kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden.

(3) Arbeitswerte sind für die Zwecke der Verrechnung kaufmännisch auf eine ganze Kilowattstunde zu runden.

##### **Temporäre Anschlüsse**

§ 29. (1) Temporäre Anschlüsse im Sinne dieser Verordnung sind für höchstens fünf Jahre beabsichtigte Anschlüsse in Entnahmerichtung an das Netz. Zu unterscheiden sind:

1. Anschlüsse, die nach einer bestimmten Zeit durch endgültige Anschlüsse ersetzt werden;
2. Anschlüsse, die einmalig, für einen bestimmten Zeitraum, vorübergehend an das Netz angeschlossen sind.

- (2) Der Kunde hat bei einem Anschluss gemäß Abs. 1 die Wahl, entweder
1. für die Bestandsdauer des temporären Anschlusses ein um 50% erhöhtes Netznutzungsentgelt zu bezahlen oder
  2. anstelle der Erhöhung gemäß Z 1 den pauschalen Anteil des Netzanschlussentgelts gemäß § 18 für die netzwirksame Leistung zu entrichten.

(3) Abs. 2 lässt die Möglichkeit des Kunden unberührt, den pauschalen Anteil gemäß § 18 zu einem späteren Zeitpunkt nach Herstellung des Netzanschlusses zu entrichten. Diesfalls ist das reguläre Netznutzungsentgelt ab Fälligkeit des pauschalen Anteils des Netzanschlussentgelts zu verrechnen.

(4) Eine, im Sinne des Abs. 2 Z 2 für den temporären Anschluss erworbene netzwirksame Leistung ist auf einen unmittelbar nachfolgenden endgültigen Anschluss in vollem Umfang anzurechnen.

## **6. Hauptstück**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Verweise**

§ 30. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze oder eine Vorschrift des Unionsrechts verwiesen wird, sind diese in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 31. Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen, Männer und nicht-binäre Personen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### **Inkrafttreten**

§ 32. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

(2) Die Vorschriften zum Netzanschlussentgelt im 3. Hauptstück sind auf ab 1. Jänner 2027 abgeschlossene Verträge und Vertragsänderungen anzuwenden.

#### **Außerkräftreten**

§ 33. (1) Die §§ 23 bis 26 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft und sind auf, vor diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene, systemdienliche Speicher weiterhin anzuwenden.

(2) § 34 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

#### **Übergangsbestimmungen für bestehende Anschlüsse**

§ 34. (1) Für Netzanschlusspunkte in Entnahmerichtung auf der Netzebene 7, die vor 1. Jänner 2027 errichtet oder deren Errichtung vor diesem Datum vertraglich vereinbart wurde, gilt für die Zwecke der Nettgeltbestimmung eine netzwirksame Leistung von 10 kW als vereinbart.

(2) Abs. 1 gilt nicht für:

1. Anschlüsse, bei denen die netzwirksame Leistung in Entnahmerichtung am 31. Dezember 2026 bereits höher war;
2. Kleinstanschlüsse;
3. Anschlüsse, die mit 31. Mai 2026 unterbrechbar iSd § 2 Abs. 1 Z 13 Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018), BGBl. II Nr. 398/2017, waren.

(3) Die Rückerstattung eines Netzbereitstellungsentgelts ist entsprechend der Vorgaben des § 55 Abs. 2 ElWOG 2010 möglich, sofern die über den Zeitraum von drei Jahren ununterbrochen dauernde Verringerung der tatsächlichen Ausnutzung oder dauerhafte Stilllegung des Anschlusses vor dem 1. Jänner 2030 abgeschlossen ist.

(4) Auf Anschlüsse in Entnahmerichtung, die mit 31. Dezember 2026 unterbrechbar iSd § 2 Abs. 1 Z 13 SNE-V 2018 waren, ist ab 1. Jänner 2030 das reguläre Netznutzungsentgelt nach den §§ 4 ff anzuwenden, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(5) Für Anschlüsse in Entnahmerichtung, die mit 31. Dezember 2026 unterbrechbar iSd § 2 Abs. 1 Z 13 SNE-V 2018 waren, ist in der Tarifverordnung

1. je Netzbereich und Netzebene ein monatlicher Leistungspreis in Cent/kW oder Cent/MW und
2. je Netzbereich und Netzebene ein Arbeitspreis in Cent/kWh

festzulegen.

#### **Übergangsbestimmung für neue Anschlüsse**

**§ 35.** (1) Unbeschadet der Möglichkeit gemäß § 18 Abs. 2, Tarifstufen beim pauschalen Anteil festzulegen, kann, zur Vermeidung von Preissprüngen, in der Tarifverordnung ein Rabatt oder mehrere Rabattstufen für den pauschalen Anteil für, ab 1. Jänner 2027 vertraglich vereinbarte Netzanschlüsse vorgesehen werden.

## Erläuterungen – Vorblatt

### Problemanalyse

Die Energiewende und der rasant fortschreitende Ausbau volatiler erneuerbarer Energieträger (insbesondere von Photovoltaikanlagen) stellen die österreichischen Stromnetze vor beispiellose Herausforderungen. Das bestehende System der Netzentgelte stammt in seinen Grundzügen aus einer Zeit zentralisierter Großkraftwerke und bildet die neuen, dezentralen Realitäten der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs nicht mehr adäquat ab.

Konkret zeigen sich folgende Defizite:

- **Neugestaltung der Entgeltstruktur durch das EIWG:** Mit dem Inkrafttreten des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (**EIWG**), BGBl. I Nr. 91/2025, wurde die gesetzliche Basis für die Tarifbestimmung grundlegend neu geordnet. Die bestehenden Verordnungen (wie die SNE-V 2018) entsprechen nicht mehr den neuen gesetzlichen Ermächtigungen und Zielvorgaben des § 127 EIWG.
- **Mangelnde Flexibilitätsanreize:** Es gibt zu wenige flächendeckende, zeitvariable Anreize (oder verhaltensabhängige Tarife), um Verbraucher zu einer netzdienlichen Verlagerung ihrer Lasten zu bewegen.
- **Verursachungsgerechtigkeit bei Netzinfrastrukturkosten:** Die traditionelle, stark arbeitspreisdominierte Tarifstruktur führt insbes. auf den unteren Netzebenen dazu, dass Netzbewerber, die das Netz durch hohe Leistungsspitzen stark beanspruchen (z. B. durch das gleichzeitige Laden von Elektrofahrzeugen oder den Betrieb von Wärmepumpen), nicht proportional zu den von ihnen verursachten Netzkapazitätskosten beitragen. Dies führt zu einer systemischen Quersubventionierung zulasten netzdienlicher Verbraucher.
- **Unzureichende Kostenbeteiligung von Einspeisern bei Netzausbau:** Netzausbaubedarf entsteht längst nicht mehr vorrangig durch einen Anstieg des Strombedarfs, sondern insbesondere auch durch den Ausbau dezentraler Stromerzeugung. Bisherige Regelungen tragen diesen Umständen nicht ausreichend Rechnung.
- **Hürden für Speichernutzung:** Energiespeicher, die für die Abfederung von Spitzenbelastungen im Netz systemdienlich eingesetzt werden können, können eine netzseitige Kostenreduktion bringen. In Hinblick auf verursachergerechte finanzielle Beteiligung an den Netzkosten ist nicht nur die Kosten-, sondern auch die Nutzenseite zu berücksichtigen. In diesem Sinne sind Netzbewerber, und insbesondere Speicher, deren Betrieb netzseitige Kosteneinsparungen mit sich bringt („Systemdienlichkeit“), bei den Systemnutzungsentgelten zu begünstigen. Derzeit fehlen klare, bundesweit einheitliche Kriterien, wann ein Speicher als „systemdienlich“ anzusehen und bei den Netzentgelten zu begünstigen ist.

### Ziele

1. **Herstellung von Verursachungsgerechtigkeit und Kosteneffizienz:** Umstellung der Systemnutzungsentgelte ab dem 1. Jänner 2027 auf eine ausgewogene Struktur mit einem Leistungsanteil.
2. **Mobilisierung von Netzflexibilität:** Weiterentwicklung von rechtlichen Rahmenbedingungen für zeitvariable Arbeitspreise (Sommer-Nieder-Arbeitspreis – **SNAP** und Winter-Nieder-Arbeitspreis – **WiNAP**) sowie für vertraglich vereinbarte, flexible Entnahmen. Weiters soll durch die Einführung der netz wirksamen Leistung die Optimierung innerhalb von Kundenanlagen unterstützt werden
3. **Sicherstellung einer angemessenen Kostenbeteiligung von Einspeisern:** Schaffung transparenter Mechanismen zur adäquaten und verursachergerechten Beteiligung von Erzeugungsanlagen an den Netzausbau- und Ausbaukosten, um eine volkswirtschaftlich effiziente Standortwahl zu fördern und die Systemkosten fair aufzuteilen.
4. **Integration systemdienlicher Speicher:** Etablierung eines klaren, technisch-objektiven Kriterienkatalogs für die Netzentgeltbefreiung bzw. -reduktion von Energiespeicheranlagen im Verteiler- und Übertragungsnetz, um deren netzstützendes Potenzial gezielt an geeigneten Netzknoten freizusetzen.

5. **Rechtssichere Umsetzung des EIWG:** Zeitgerechte Bereitstellung der methodischen Grundsätze für die darauffolgende Tarifverordnung (**SNE-T-V**) ab dem Tarifjahr 2027.

## Inhalt

### Maßnahmen

1. **Zeitgerechte Verordnungserlassung:** Erlassung der Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (**SNE-G-V**) durch den Vorstand der E-Control bis Oktober 2026, um den Erlass der SNE-T-V auf dieser Grundlage zu ermöglichen.
2. **Flächendeckende leistungsabhängige Bepreisung und Festlegung von Mindestbemessungsgrundlagen:** Aufbauend auf der Erfassung und Übertragung von monatlichen Viertelstundenleistungswerten für grds. jeden Entnehmer kommt diese Messgröße auch bei bisher nicht-gemessenen Entnehmern zur Anwendung. Um eine angemessene Kostenbeteiligung sicherzustellen, werden Mindestwerte bei der Leistungsverrechnung vorgesehen (2 kW bzw. mindestens ein Fünftel der vertraglich vereinbarten netzwirksamen Leistung).
3. **Implementierung von Abschlags- und Überschreitungsmechanismen:** Kopplung der Netzentgeltabschläge für flexible Entnahmen mit spiegelbildlichen Überschreitungszuschlägen bei vertragswidrigem Verhalten, sofern keine technischen Einschränkungen bestehen.
4. **Verankerung einer fairen Kostenbeteiligung von Einspeisern bei Netzanschlüssen:** Ausschluss der Anwendung der Anlage V des EIWG und Verankerung von klaren Zuordnungsregeln für den aufwandsorientierten Anteil (AWA) und des pauschalen Anteils (PA) bei Netzanschlüssen in Einspeiserichtung sowie Definition von transparenten Kriterien für die Kostenallokation bei notwendigen Netzverstärkungsmaßnahmen.
5. **Ermöglichung systemdienlicher Betrieb:** Durch die Ausgestaltung der Entgelte soll grds. jeder Netzbenutzer die Möglichkeit haben, durch eine systemdienliche Netznutzung über unterschiedliche Instrumente Vorteile bei den Netzkosten zu lukrieren. Dies soll Großteils implizit bei der Gestaltung der Entgelte realisiert werden. Daneben sind explizit Anreize für systemdienliche Speicher im Zusammenhang mit einem systemdienlichen Standort vorgesehen. Für Mittel- und Langfristspeicher soll überdies ein einheitliches Netznutzungsentgelt verordnet werden, um den bisherigen Pumpspeichertarif abzulösen.
6. **Standardisierung von Netzkostenaufteilungen:** Einführung eines transparenten „Schaltfeldschlüssels“ zur Aliquotierung des aufwandsorientierten Netzanschlussanteils bei Projekten im Übertragungsnetz.

### Wesentliche Auswirkungen

#### Endverbraucher (Konsumenten sowie Unternehmen)

Die schrittweise Umstellung auf eine leistungsorientierte Tarifstruktur ab 2027 erhöht die Verursachungsgerechtigkeit. Netzbenutzer mit hohen, unkoordinierten Leistungsspitzen tragen künftig einen höheren Beitrag zu den Netzinfrastrukturkosten, während netzdienliches Verbrauchsverhalten finanziell entlastet wird. Durch die neuen zeitvariablen Arbeitspreise (SNAP/WiNAP) sowie Abschläge für flexibel steuerbare Entnahmen erhalten sowohl Haushaltskunden als auch Gewerbebetriebe klare ökonomische Signale, um ihre Lasten in Zeiten hoher Erzeugung oder geringer Netzauslastung zu verlagern.

#### Einspeiser

Durch die systematische und angemessene Beteiligung der Einspeiser an den Netzanschluss- und Netzausbaukosten werden stärkere Anreize für eine netzeffiziente und volkswirtschaftlich optimierte Standortwahl von Erzeugungsanlagen gesetzt. Dies dämpft den unkoordinierten Netzausbaubedarf und schützt die reinen Endverbraucher vor einer asymmetrischen Kostenüberwälzung.

#### Energiespeicherbetreiber

Die Definition klarer, technisch-objektiver Kriterien für die Netzentgeltbefreiung bzw. -reduktion für systemdienliche Speicher soll transparente Rahmenbedingungen für Investitionen schaffen, ohne dass es zu einer undifferenzierten Befreiung von (nicht notwendigerweise systemdienlichen) Speichern kommt. Speicher sollen vorzugsweise an geeigneten Netzknoten

wirtschaftlich betrieben werden und zur Entlastung des Netzes beitragen, statt zusätzliche Ausbaukosten zu verursachen.

#### **Netzbetreiber**

Die Struktur der Erlöse der Netzbetreiber wird durch die Umsetzung der neuen Entgeltstruktur umgestellt. Dies gilt jedoch unbeschadet der Erlösobergrenze, d.h. der für den Netzbetrieb als angemessen festgestellten Kosten, welche weiterhin in Bescheidform festgestellt werden. Eine Anpassung der Regulierungssystematik wird, unbeschadet der in der Verordnung vorgesehenen Regelungen zur Bemessung und Weiterreichung von Entgelten, im Rahmen dieser Verordnung nicht vorgenommen.

Durch die Neuregelung des Netzanlassentgelts und der entsprechenden Kostenallokationsregelungen soll ein transparentes, bundesweit einheitliches Werkzeug zur Bestimmung angemessener Entgelte und geschaffen werden. Außerdem soll durch die Befreiung neuer bzw. erweiterter Anschlüsse zwischen Verteilernetzbetreibern vom pauschalen Anteil des Netzanlassentgelts, gekoppelt mit einer Weiterreichungsregel für vereinnahmte pauschale Anschlussentgelte, der Netzausbau für kleinere Netzbetreiber wesentlich erleichtert werden.

#### **Umwelt und Klima (Nachhaltigkeit)**

Die Verordnung unterstützt die Erreichung der Dekarbonisierungsziele des EIWG. Durch die Mobilisierung von Flexibilitäten und die gezielte Einbindung systemdienlicher Speicher wird die Aufnahmefähigkeit der Netze für volatile Erzeugung aus erneuerbaren Quellen (insbesondere Photovoltaik) und verbessert.

#### **Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen/Bürger und Unternehmen**

Für Kleinstanschlüsse ohne Messeinrichtungen (zB Automaten, Straßenbeleuchtung) wird durch die Verankerung von Pauschalierungsmöglichkeiten administrativer Mehraufwand effektiv vermieden und die Messkosten verhältnismäßig gehalten.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch den Entwurf entstehen keine unmittelbaren Kosten für den Haushalt von Gebietskörperschaften oder Selbstverwaltungskörper. Die Vollziehung erfolgt durch die Regulierungsbehörde im Rahmen ihrer, per Finanzierungsentgelt gem. § 32 E-ControlG bedeckten, Regulierungsaufgaben. Mittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Netzbenutzer ergeben sich erst aus der darauf basierenden Tarifverordnung.

#### **Anmerkungen**

Keine

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf dient der Umsetzung und Durchführung von Unionsrecht im Bereich des Elektrizitätsbinnenmarktes. Die vorgeschlagenen Regelungen stehen im Einklang mit den Vorgaben der **Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt** sowie der **Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt**.

Im Hinblick auf § 127 Abs. 3 EIWG geht der Entwurf in **§ 23 (Systemdienliche Speicher)** über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechtes hinaus. Dies erscheint aus folgenden Gründen erforderlich:

1. **Sicherstellung der Netzstabilität bei hohem Zubau erneuerbarer Erzeuger:** Die Richtlinie (EU) 2019/944 und die Verordnung (EU) 2019/943 geben zwar den ordnungspolitischen Rahmen für den diskriminierungsfreien Netzzugang und die Beanreizung zur Nutzung von Flexibilitäten vor, nicht jedoch die konkreten technischen Kriterien für die Netzentgeltbefreiung bzw. -reduktion von Speichern im Detail. Angesichts des rasanten Zubaus dezentraler Erzeugungsanlagen in Österreich ist eine präzise, technisch-objektive Regelung der Kriterien für die Befreiung bzw. Reduktion (Koppelung an Betriebsgrenzen, Netzknoteneignung und Vereinbarungen mit dem Regelzonenführer und Netzbetreiber) zwingend geboten. Nur so kann gewährleistet werden, dass Entgeltbefreiungen bzw. -reduktionen ausschließlich Anlagen zugutekommen, die aktiv zur Entlastung physikalischer Netzengpässe oder zu Kostenreduktionen im Stromnetz beitragen.
2. **Vermeidung von Marktverzerrungen und Fehlanreizen:** Eine unbestimmte oder zu weit gefasste Befreiung von Speicheranlagen würde das Risiko von Mitnahmeeffekten bergen und zu einer ungerechtfertigten Kostenüberwälzung auf die übrigen Netzbenutzer führen. Die Kriterien

dieser Verordnung sollen die notwendige Rechtssicherheit für Investoren schaffen und gleichzeitig eine asymmetrische Belastung des Gesamtsystems verhindern.

Soweit der Entwurf in den übrigen Bestimmungen (wie der Einführung zeitvariabler Tarife und flexibler Entgelte) Regelungen trifft, bewegt er sich innerhalb des unionsrechtlich vorgegebenen Rahmens zur Schaffung kostenreflexiver, verursachungsgerechter und nichtdiskriminierender Netznutzungstarife der vom Bundesgesetzgeber im EIWG näher konkretisiert wurde.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Die Verordnung ist gemäß § 7 Abs. 1 des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 13/2026, vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Gemäß § 36 Abs. 3 E-ControlG und § 135 Abs. 3 EIWG sind vor der Erlassung der Verordnung insbesondere den betroffenen Netzbetreiber und Netzbenutzer sowie den in § 134 Abs. 2 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anschließend sind sämtliche, für die Beurteilung des Verordnungsentwurfes notwendigen Unterlagen dem Regulierungsbeirat vorzulegen sowie die dazu nötigen Auskünfte zu erteilen (§ 135 Abs. 5 EIWG). Die beschlossene Verordnung ist gem. § 36 Abs. 3 E-ControlG im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

## Erläuterungen zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (SNE-G-V)

### Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die grundlegende Methodik und die strukturellen Prinzipien festgelegt werden, nach denen die Regulierungsbehörde ab dem 1. Jänner 2027 die konkreten Netztarife in der Systemnutzungsentgelte-Tarifverordnung (SNE-T-V) zu bestimmen hat.

Die wesentlichen Kernbereiche umfassen:

- **Neugewichtung der Entgeltkomponenten:** Umsetzung einer neuen Tarifstruktur bei den regelmäßigen Netzentgelten, bestehend aus einem Leistungspreis (**LP**) für alle Entnehmer und einem Arbeitspreis (**AP**), mit dem Ziel, einen signifikanten Leistungsanteil zur Erhöhung der Verursachungsgerechtigkeit zu realisieren.
- **Erweiterung zeitvariabler Netznutzungstarife:** Verankerung von netzdienlichen Preissignalen durch die Beibehaltung des „Sommer-Nieder-Arbeitspreises“ (**SNAP**) für die Monate April bis September (jeweils von 10 bis 16 Uhr) sowie Definition des „Winter-Nieder-Arbeitspreises“ (**WiNAP**) für die Monate Oktober bis März (jeweils von 22 bis 4 Uhr) auf der Netzebene 7.
- **Schaffung von Flexibilitätsanreizen:** Etablierung von Rahmenbedingungen für Netznutzungsabschläge bei vertraglich vereinbarter, flexibler Entnahme, bei der dem Netzbetreiber Einschränkungsrechte eingeräumt werden.
- **Verursachungsgerechte Zuordnung der Anschluss- und Ausbaukosten:** Einheitliche Definition der Anschlussanlage mit dem Ziel einer transparenten und nichtdiskriminierenden Verrechnung der unmittelbaren und mittelbaren Netzanschlusskosten an Einspeiser und Entnehmer, um den durch Neuanschlüsse ausgelösten Netzausbaubedarf sachgerecht zu reflektieren.
- **Objektive Kriterien bei Vergünstigungen für Energiespeicherung:** Festlegung eines detaillierten Kriterienkatalogs für die Freistellung systemdienlicher Speicher von den Netznutzungs- und Netzverlustentgelten oder deren Reduktion sowohl im Verteiler- als auch im Übertragungsnetz entsprechend der, im EABG vorgesehenen, gesetzlichen Grundentscheidung, um die Errichtung maximal systemdienlicher Speicher zu erleichtern.
- **Harmonisierung anlassbezogener Entgelte:** Neuregelung des Netzanschlussentgelts durch die Aufteilung in einen aufwandsorientierten Anteil (AWA) und einen pauschalen Anteil (PA) zur Verbesserung der Planbarkeit für Netzanschlusswerber.

Der Begutachtung dieses Entwurfs ging bereits eine Marktkonsultation im März 2026 voraus. Dabei gab die Regulierungsbehörde im Rahmen einer öffentlichen Einladung zur Stellungnahme anhand eines zweigeteilten Konsultationsdokuments zum Netznutzungsentgelt und Netzanschlussentgelt einerseits und zum systemdienlichen Betrieb andererseits Gelegenheit zur Beteiligung von Stakeholdern.

Die im Rahmen der Marktkonsultation eingelangten Stellungnahmen wurden auf der Website der E-Control veröffentlicht.

Für die Begutachtung wurden gegenüber dem Konsultationsdokument die folgenden Anpassungen vorgenommen:

**Adaptierungen beim „Leistungspreis für alle“:** Die im Konsultationsdokument vorgesehene flächendeckende Einführung einer Leistungskomponente wurde für spezifische Konstellationen präzisiert. Für Kleinstanschlüsse ohne hinreichende Messinfrastruktur oder mit vernachlässigbarer Netzwirkung wurden vereinfachte, pauschalierte Regelungen verankert, um unverhältnismäßigen administrativen Aufwand zu vermeiden. Zudem wurden Übergangsbestimmungen für unterbrechbare Anschlüsse und zur Bemessungsgrundlage bei bestehenden Anschlüssen aufgenommen, um im Sinne des Vertrauensschutzes eine geordnete Datenbasis für die bestehende Leistungsanspruchnahme heranzuziehen und Nachverrechnungen allgemein sowie abrupte Entgeltsprünge zu vermeiden.

**Ergänzung bei besonderen Netznutzungsentgelten:** Zur Abbildung saisonaler Netzbelastungen wird der Winter-Nieder-Arbeitspreis (WiNAP) als zeitabhängiges Tarfinstrument neu eingeführt. Dieser soll in den belasteten Wintermonaten zeitbezogene Preissignale setzen. Gleichzeitig wurde das bisherige Entgelt bei regelbarer Leistung, verallgemeinert und in „Entgelt für flexible Entnahme“ umbenannt sowie um die nötigen Detailregeln ergänzt. Damit stünde die dabei vorgesehene Rabattierung des Leistungspreises grds. allen Netzbenutzern offen, einschließlich Betreibern von Mittel- und

Langfristspeichern, für welche im Übrigen ein einheitliches Entgelt über alle Netzebenen und Netzbereiche gelten soll.

**Grundsätze des Netzverlustentgelts und Regelleistungsentgelts:** Die Entgelte wurden, aufbauend auf den Regelungen zum Netzverlust- und Systemdienstleistungsentgelt (SDL) im EIWOG 2010 und der SNE-V 2018 im Entwurf übernommen. Neu beim Netzverlustentgelt ist eine Ausnahme für die Wiedereinspeisung. Damit soll eine finanzielle Doppelbelastung von Speicheranlagen bei der Rückspeisung von zuvor aus dem Netz bezogener elektrischer Energie vermieden werden. Beim Regelleistungsentgelt soll zur Vereinfachung anders als beim SDL auf die Einspeisung abgestellt werden.

**Definition des technisch geeigneten Anschlusspunkts (TGA) beim Netzanschlussentgelt:** Um Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten an der Schnittstelle zwischen Netzbetreiber und Netzbewerber zu beseitigen, wurde die Definition des technisch geeigneten Anschlusspunkts (TGA) im Rahmen des Netzanschlussentgelts grundlegend präzisiert (siehe hierzu näher den Besonderen Teil zu § 2).

**Vorschreibung von Kostensätzen für den AWA:** Für die Ermittlung des aufwandsorientierten Netzanschlussanteils (AWA) sieht der Entwurf für die Netzebenen 4, 6 und 7 standardisierte, transparente Kostensätze vor. Um unbillige Härten im Einzelfall zu vermeiden und gleichzeitig dem Verursacherprinzip Genüge zu tun, wurden die nähere Ausgestaltung der individuellen Vergleichsrechnung sowie die Modalitäten für eine etwaige rein aufwandsbezogene Verrechnung bei atypischen Anschlussverhältnissen im Text konkretisiert.

**Grundsätze des Entgelts für sonstige Leistungen:** Die Bestimmungen über die Entgelte für sonstige Nebenleistungen wurden im Einklang mit den bisherigen regulatorischen Standards konsolidiert. Die sogenannte „110-kV-Pauschale“ (für den Betrieb der Netzebene 3 durch den Übertragungsnetzbetreiber) soll künftig formal als sonstiges Entgelt zu qualifizieren sein.

**Konkretisierung der Instrumente für Systemdienlichkeit und Ergänzung um saisonale Speicher:** Der Anwendungsbereich der Entgeltregelungen für systemdienlichen Betrieb wurde erweitert. Nach dem derzeitigen Stand und der weiteren Entwicklung der Transformation des Energiesystems ist es sinnvoll systemdienliches und insbesondere netzdienliches Verhalten von Netzbewerbern zu bewirken. Das folgt dem Ziel die Gesamtkosten der Energiesystemwende möglichst gering zu halten. Dem wird durch die Vorgaben des EIWG durch eine gesonderte Begriffsdefinition (§ 6 Abs 1 Z 148) und eine Reihe von Maßnahmen wie zB Spitzenkappung, flexiblen Netzzugang oder zeitvariable Netzentgelte Rechnung getragen. Die Palette an Maßnahmen wird in dieser Verordnung deshalb ebenfalls aufgegriffen und weiter konkretisiert, wobei die Systemdienlichkeit entsprechend der gesetzlichen Zielsetzungen in grds. allen Entgelten auch implizit Berücksichtigung finden kann. Hierzu sind jeweils konkrete Kriterien definiert.

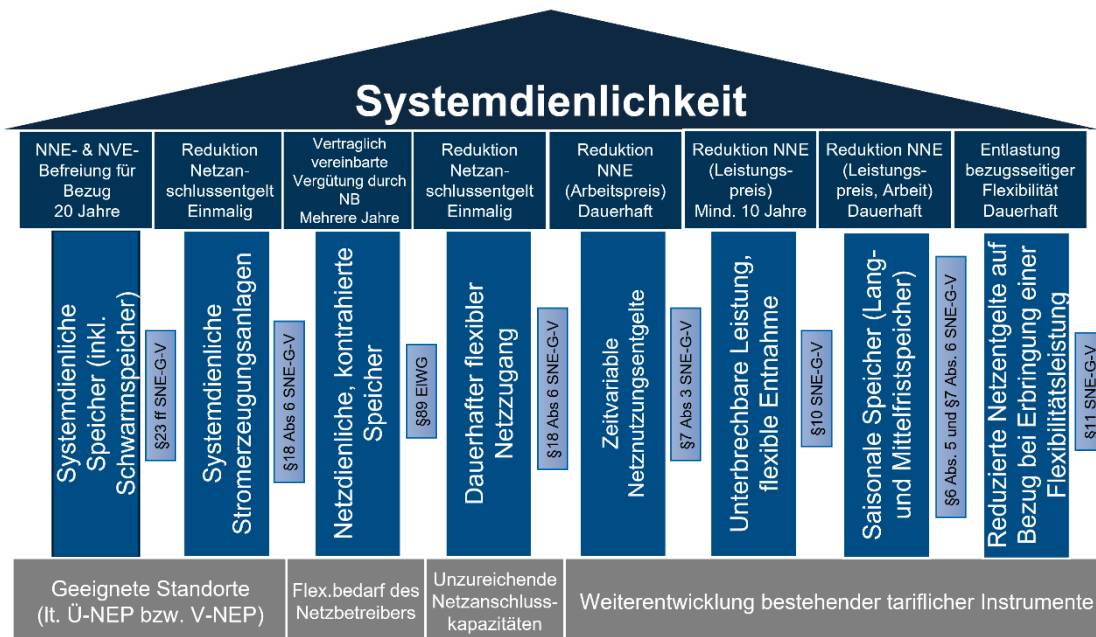


Abbildung 1: Darstellung Systemdienlichkeit

Dadurch wird ermöglicht zielgerichtet auf die Bedarfe des Energiesystems einerseits und die Möglichkeiten der Netzbenutzer andererseits einzugehen, Die Vergünstigungen für Netzbenutzer können sich im Netzanschlussentgelt, im Netznutzungsentgelt niederschlagen. Für systemdienliche Speicher ist bei Erfüllung der entsprechenden Anforderungen auch eine langfristige vollständige Befreiung bzw. Reduktion von Netznutzungs- und Netzverlustentgelt möglich.

## **Besonderer Teil**

### **1. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Zu § 2 (Regelungsgegenstand und Ziele):**

§ 1 steckt den normativen Rahmen der vorliegenden Verordnung ab und definiert dessen teleologische Ausrichtung. Gem. § 127 Abs.1 EIWG sind dabei insbesondere die Prinzipien der Verursachungsgerechtigkeit, Kostenorientierung, Transparenz und Nichtdiskriminierung zu erwähnen. Diese sollen wiederum der Erfüllung der unionsrechtlichen Zielsetzungen wie der Verwirklichung der Energieunion dienen.

In § 5 EIWG 2025 und § 4 E-ControlG sind darüber hinaus volkswirtschaftliche Effizienz, kostengünstige Energieversorgung, die Verursachergerechtigkeit bei der Kostenallokation sowie die Sicherung der langfristigen Netzkapazitäten und der Versorgungssicherheit als Handlungsmaximen verankert.

Daneben ist in § 127Abs. 1 EIWG vorgesehen, dass Strom effizient genutzt wird und das Volumen des verteilten oder übertragenen Stroms nicht unnötig erhöht wird.

#### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

Zu den Z 2 und 12 (Anschlussanlage und technisch geeigneter Anschlusspunkt – **TGA**): Mit der Begriffsbestimmung soll die bestehende Definition des Netzzutrittspunkts aus den „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen“ (**TOR**) der E-Control, welcher mit dem „Netzanschlusspunkt“ in § 2 Abs. 1 Z 46 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005), NÖ-LGBl. 7800-0 idF NÖ-LGBl. 34/2022, inhaltlich entspricht, übernommen werden. Da dem EIWG der Begriff des „Netzzutritts“ jedoch fremd ist und den „Netzanschlusspunkt“ in § 6 Abs.1 Z 110 abweichend definiert (dazu gleich), wird die Bezeichnung auf eine in der Praxis gebräuchliche Alternative geändert.

Der TGA ist der, vom Netzbetreiber bei technisch-wirtschaftlicher Betrachtung als optimal ermittelte Punkt, an dem die Anlage zur Ermöglichung des Netzanschlusses errichtet werden muss.. Diese (netzseitige) Anschlussanlage ist zu unterscheiden von der Kundenanlage. Letztere ist die Anlage ab dem Netzanschlusspunkt (Übergabestelle), also idR ab der Eigentumsgrenze zwischen öffentlichem Netz und Anlage im Kundeneigentum.

Entsprechend dieser Reihenfolge ist daher regelmäßig für einen neuen Netzanschluss eine Anschlussanlage von der physischen Verbindung mit dem bestehenden öffentlichen Netz bis zum Netzanschlusspunkt vom Netzbetreiber zu errichten, an welchem im Auftrag bzw. unter der Verantwortung des Netzbenutzers die Kundenanlage (durch einen fachlich befähigten Dritten) errichtet wird.

Die Lage des Netzanschlusspunkts kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (dazu gehören insb. das Diskriminierungsverbot und die Größenklassen in § 97 EIWG) sowie Allgemeinen Netzbedingungen unter Beachtung der Eigentumsgrenzen zwischen Netzkunden und Netzbetreiber vereinbart werden (vgl. § 95 EIWG).

Dies hat idR zur Folge, dass für einen Haushaltskunden mit bspw. 10 kW netzwirksamer Leistung ein anderer Netzanschlusspunkt festzumachen ist, als für einen Gewerbekunden mit einer netzwirksamen Leistung von 200 kW, welcher aufgrund der Größenklassen in § 97 Abs.1 auf der Netzebene 6 anzuschließen ist (Anschlüsse mit einer netzwirksamen Leistung bis 100 kW hingegen auf der Netzebene 7). Ebenso kann sich daraus ergeben, dass der TGA und der Netzanschlusspunkt örtlich zusammenfallen, zB wenn beim besagten Gewerbekunden der notwendige Transformator für den Anschluss an der Netzebene 6 bereits besteht.

Sobald der Netzbetreiber TGA und Netzanschlusspunkt festgelegt hat ist in einem weiteren Schritt zu klären, welche Kosten der Netzbenutzer zu tragen hat. Dies ist beim Netzanschlussentgelt und in den Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber näher geregelt.

Zur Z 3 (Gemeinsam genutzte Energie im Nahebereich): Anknüpfend an die Begrifflichkeiten des EIWG wird mit der Z die Zusammenführung von Energieverbrauch und zugeordnete Energie aus der

gemeinsamen Erzeugungsanlage umschrieben. Damit soll die begriffliche Grundlage für die etwaige Saldierung und Rabattierung der so zugeordneten Energie geschaffen werden.

Zur Z 4 (Hauptzählpunkt): Bei der Definition des Hauptzählpunkts wird unmittelbar auf den Begriffsdefinitionen des EIWG für „Zählpunkt“ und „Abrechnungspunkt“ aufgebaut. Während die mit dem EIWG neu definierten Abrechnungspunkte eine Untergruppe der Zählpunkte darstellen, definiert das Gesetz keinen Begriff für jenen Zählerpunkt, an dem die gesamte Entnahme aus dem öffentlichen Netz oder die gesamte Einspeisung in das öffentliche Netz erfasst wird. Dieser hier als „Hauptzählpunkt“ definierte Zählerpunkt ist jedenfalls, also auch bei Kundenanlagen mit Abrechnungspunkten, erforderlich. (Die einzige Ausnahme stellen „Kleinstanschlüsse ohne Messung“ – siehe § 2 Abs. 1 Z 6 – dar.) Bei Kundenanlagen ohne Abrechnungspunkten stellen die (beiden) Hauptzählpunkte je Energieflussrichtung die einzigen beiden Zählerpunkte der Kundenanlage dar.

Zur Z 5 (Kleinstanschlüsse): Unter die Definition der Kleinstanschlüsse sollen einerseits Anlagen fallen, die nach ihrer technischen Ausgestaltung bestimmte Verbrauchsgrenzen nicht überschreiten und andererseits jene Anlagen, die elektrotechnisch auf eine geringe Stromstärke abgesichert sind, Haushalte fallen grds. nicht unter die Definition der Kleinstanschlüsse.

Dies soll insbesondere eine Vielzahl gleichartiger Anlagen im öffentlichen Raum erfassen, wie beispielsweise elektronische Werbetafeln, Parkschein- und Fahrkartenautomaten, Notrufsäulen sowie leistungsschwache Telekommunikationsanlagen (Funkzellen).

Zu den Z 7 und 8 (Mittel- und Langfristspeicher): Hier wird an die Begriffe der Engpassmanagement-Verordnung angeknüpft.

Zur Z 12 siehe bereits die Erläuterungen zur Z 2 oben.

Zur Z 13 (Wiedereinspeisung): Die Definition der Wiedereinspeisung dient der klaren Abgrenzung von standardmäßigen Einspeisevorgängen (aus Erzeugungsanlagen). Als Wiedereinspeisung gilt demnach nur jene elektrische Energie, die zuvor am *selben* Netzanschlusspunkt aus dem Netz entnommen, temporär in einer Energiespeicheranlage gespeichert und anschließend wieder in das Netz rückgespeist wurde.

Um eine physikalisch realistische Abrechnungsbasis zu gewährleisten, soll vorgesehen werden, dass die unumgänglichen Wirkungsgradverluste des Speicherprozesses bei der Feststellung der wiedereingespeisten Energiemenge in Abzug zu bringen sind, d.h. die wiedereingespeiste Energiemenge ist geringer als die, aus dem öffentlichen Netz bezogenen. Hierzu kann Bezug genommen werden auf den § 10 Abs. 2 der Stromkennzeichnungsverordnung 2022, BGBl. II Nr. 48/2022 idF BGBl. II Nr. 223/2025.

## **2. Hauptstück: Regelmäßige Entgelte**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Zu § 3 (Gemeinsame Bestimmungen für regelmäßige Entgelte):**

Abs. 1 des Entwurfs etabliert die Grundregel zur Abrechnung regelmäßiger Entgelte auf Basis (am Hauptzählpunkt) gemessener (Wirk-)Energie- und -verbrauchswerte.

Abs. 2 sieht vor, dass Ersatzwerte den gemessenen Werten für die Zwecke der Netzentgeltbestimmung gleichgestellt sind, sofern diese entsprechend des § 55 EIWG oder entsprechend einer darauf basierenden Verordnung der Regulierungsbehörde gebildet werden.

Abs. 3 sieht eine ähnliche Regelung wie Abs. 2 für die rechnerische Verbrauchsermittlung vor. Während die Ersatzwertbildung als „Lückenfüllung“ bezeichnet werden kann, ist die rechnerische Ermittlung dann zulässig, wenn keine relevanten Messwerte zur Verfügung stehen. Dementsprechend ist die rechnerische Verbrauchsermittlung der bloßen Ersatzwertbildung nachgereiht. Selbstverständlich bleibt durch den Abs. 3 auch das Recht des Netzbenutzers auf Rechnungs Korrektur gemäß § 56 EIWG unberührt.

Abs. 4 soll jene Fälle regeln, bei denen während eines Kalendermonats eine weitere Rechnung ausgestellt werden muss. Hier ist der monatliche Leistungspreis auf Tage zu aliquotieren, d.h. durch die Anzahl der Tage im Kalendermonat zu dividieren und mit der Anzahl der Tage im Verrechnungszeitraum zu multiplizieren.

#### **Zu § 4 (Kleinstanschlüsse):**

Für Kleinstanschlüsse sollen gesonderte Regelungen zur Bemessung der verrechnungsrelevanten Leistung und – im Fall von Kleinstanschlüssen ohne Messung – der verrechnungsrelevanten Arbeit vorgesehen werden.

## 2. Abschnitt: Netznutzungsentgelt

### Zu § 5 (Allgemeine Regelungen zum Netznutzungsentgelt):

Das Netznutzungsentgelt ist arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Innerhalb der nächsten drei Jahre soll ein Zielwert von 50 % Arbeits- und 50 % Leistungsanteil über alle Netzebenen hinweg umgesetzt werden. Der Zielwert verbindet die verursachungsgerechte Bepreisung der überwiegend kapazitäts- und ausbaugetriebenen Netzkosten über den Leistungsanteil mit einem Arbeitsanteil, der die Entgeltbelastung an die tatsächliche Netznutzung koppelt. Mit zeitlich differenzierten Arbeitspreise soll dem Grundsatz der Energieeffizienz bzw. die effiziente Netznutzung an erster Stelle sowie netzdienlichem Verbrauchsverhalten Rechnung getragen werden.

### Zu § 6 (Leistungspreis (LP)):

Abs. 1 legt die Formel für die Ermittlung des Leistungspreises fest. Der zu entrichtende Leistungspreis ergibt sich aus der Multiplikation der verrechnungsrelevanten Leistung mit dem in der Tarifverordnung festgelegten Monatsleistungspreis.

Basis für die Verrechnung ist das gemessene monatliche ¼ h-Maximum – unter Berücksichtigung der Mindestbemessungsgrundlage. Jedenfalls ist jeden Monat mindestens 20 % der vertraglich vereinbarten, netzwirksamen Leistung und mindestens 2 kW – für den Fall, dass 20% der netzwirksamen Leistung unter 2 kW liegen würden – zu verrechnen. Die vertraglich vereinbarte Leistung kann einmal jährlich vom Netzbenuer reduziert werden, eine Erhöhung ist hingegen mehrmals pro Jahr möglich. Das monatlich gemessene ¼ h-Maximum ist kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Abs. 2 regelt die Festlegung der Monatsleistungspreise in der Tarifverordnung. Die Leistungspreise sind je Netzbereich und Netzebene in Cent pro Kilowatt bzw. Megawatt festzulegen, um den unterschiedlichen Kostenstrukturen der jeweiligen Netzebenen Rechnung zu tragen.

Für Netzebene 7 wird eine zweistufige Tarifstruktur vorgesehen. Dabei ist ein Leistungspreis für den Anteil der verrechnungsrelevanten Leistung bis einschließlich 10 kW und ein gesonderter Leistungspreis für den darüber hinausgehenden Anteil festzulegen. Die Festlegung dieser Grenze bei 10 kW stützt sich auf eine empirische Auswertung von Smart-Meter-Daten der Netzebene 7. Da gemessene und nicht gemessene Zählpunkte bislang nach unterschiedlichen Netzentgelten verrechnet wurden und im Rahmen der vorliegenden Neuregelung nunmehr einer einheitlichen Systematik unterworfen werden, ist die Grenze so gewählt, dass dieser Übergang für die betroffenen Entnehmer möglichst reibungslos erfolgen kann, ohne dass eine der beiden Gruppen mit erheblichen Mehrkosten belastet oder umgekehrt erheblich entlastet wird. Die Staffelung trägt damit zugleich den unterschiedlichen Nutzungsstrukturen im Niederspannungsbereich Rechnung, da mit steigender verrechnungsrelevanter Leistung auch die Wahrscheinlichkeit zunimmt, zur Netzhöchstlast beizutragen, und ermöglicht so eine differenziertere, an der tatsächlichen Kostenverursachung orientierte Kostenverteilung zwischen kleineren und größeren netzwirksamen Leistungen.

#### Beispiel Leistungsstufen:

Ein größerer Haushalt mit 12 kW Verrechnungsleistung bezahlt für die ersten 10 kW den niedrigeren Leistungspreis und für die weiteren 2 kW den höheren Leistungspreis pro Monat. Dies bedeutet, dass im Falle einer Überschreitung der 10 kW-Grenze nur die darüberhinausgehende Leistung mit dem höheren Tarif zu verrechnen ist. So kommt jedem Netzkunden der vergünstigte Leistungspreis für die ersten 10 kW zu Gute. Hierdurch ist der Anreiz gesetzt, die netzwirksame Leistung über zB ein Energiemanagement (zeitlich versetztes Einschalten von Verbrauchern) zu leben.

#### Beispiel Mindestbemessungsgrundlage:

Hat ein größerer Haushaltskunde 12 kW vertraglich vereinbarte Leistung, bezahlt dieser Kunde – unabhängig von der tatsächlich gemessenen Leistung – jedenfalls 20 %, also 2,4 kW Leistung, pro Monat.

Hat ein kleinerer Haushaltskunde 4 kW vertraglich vereinbarte Leistung, bezahlt dieser Kunde – unabhängig von der tatsächlich gemessenen Leistung – jedenfalls 2 kW Mindestleistung pro Monat.

Damit wird sichergestellt, dass verursachte Fixkosten auch dann anteilig abgegolten werden, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistung gering ausfällt. Gleichzeitig wird durch die absolute Untergrenze von 2 kW eine Mindestbeteiligung aller Netzbenuer an den Netzkosten gewährleistet (vgl. dahingehend auch § 128 Abs. 5 EIWG).

Abs. 4 enthält eine Sonderregelung für flexible Entnahmen gemäß § 10. Jener Anteil der netzwirksamen Leistung, für den eine flexible Entnahme vereinbart wurde und der damit potenziell zur Dämpfung der Netzausbaukosten beiträgt, bleibt bei der Ermittlung der Mindestbemessungsgrundlage unberücksichtigt. Die Regelung schafft somit einen Anreiz für die Inanspruchnahme flexibler Netzanschlussmodelle und

unterstützt eine effizientere Nutzung bestehender Netzkapazitäten. Im Gegenzug zur mehrjährigen Vereinbarung der flexiblen Entnahme, die dem Netzbetreiber Sicherheit hinsichtlich der Verbrauchsspitzen verschafft, wird der Tarif für flexible Entnahme für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren festgelegt und soll den Netzbenutzern damit Planungssicherheit für ihre Investitionen geben.

Dies ändert jedoch nichts an der (minimalen Mindestbemessungsgrundlage von 2 kW (ausgenommen Kleinstanschlüsse). Wird die gesamte netzwirksame Leistung eines Anschlusses in Bezugsrichtung gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 als flexibel vereinbart oder verbleiben weniger als 2 kW an fester Kapazität und liegt die gemessene Leistung in einem Monat darunter, sind somit dennoch zumindest 2kW nach dem dafür geltenden Leistungspreisen des Netznutzungsentgelts abzurechnen.

Abs. 5 sieht für Mittel- und Langfristspeicher die Festlegung eines österreichweit einheitlichen Leistungspreises vor. Dieser ist unabhängig vom jeweiligen Netzbereich und der Netzebene in der Tarifverordnung festzulegen.

Die Sonderregelung trägt der energiewirtschaftlichen Bedeutung von Speichern für die Integration erneuerbarer Energien, die Flexibilisierung des Energiesystems sowie die Netzstabilität Rechnung. Die Möglichkeit Energiemengen auch über mehrere Wochen oder Monate speichern zu können, ist insbesondere für den saisonalen Ausgleich der Aufbringung von Relevanz. Durch einen einheitlichen Leistungspreis werden gleiche Rahmenbedingungen für Speicheranlagen geschaffen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen einzelnen Netzgebieten vermieden. § 5 Abs. 1 Z 8 SNE-V 2018 sah eine solche Regelung für Pumpspeicherkraftwerke vor, mit der SNE-G-V soll dabei jedoch ein technologieneutraler Ansatz verfolgt werden.

#### **Zu § 7 (Arbeitspreis (AP)):**

Die Bestimmung regelt die Ermittlung des Arbeitspreises als verbrauchsabhängige Komponente des Netznutzungsentgelts. Während der Leistungspreis die Bereitstellung von Netzkapazität abgilt, dient der Arbeitspreis der Verrechnung jener Netzkosten, die in Zusammenhang mit der tatsächlichen Nutzung des Netzes durch den Transport elektrischer Energie stehen. Darüber hinaus werden zeitlich differenzierte Arbeitspreise weiter- bzw. eingeführt, um netzdienliches Verbrauchsverhalten zu fördern und vorhandene Netzkapazitäten effizienter zu nutzen.

Die Arbeitspreise sind für Entnehmer je Netzbereich und Netzebene in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. Abs. 1 legt die Berechnungsmethode für den Arbeitspreis fest. Der zu entrichtende Arbeitspreis ergibt sich aus der Multiplikation der verrechnungsrelevanten kWh mit dem im jeweiligen Abrechnungszeitraum geltenden Arbeitspreis. Sofern unterschiedliche Arbeitspreise für bestimmte Zeiträume gelten, sind die jeweiligen Energiemengen den entsprechenden Zeitfenstern zuzuordnen.

Die Differenzierung nach Netzbereichen und Netzebenen trägt den unterschiedlichen Kostenstrukturen der Netzbetreiber Rechnung und ermöglicht eine verursachungsgerechte Zuordnung der Netzkosten. Die konkrete Höhe der Arbeitspreise wird im Rahmen der Tarifverordnung festgesetzt.

Abs. 3 setzt den, per 1. April 2026 eingeführten, „Sommer-Nieder-Arbeitspreises“ (SNAP) vor. Dieser gilt auf der Netzebene 7 jährlich im Zeitraum vom 1. April bis 30. September jeweils zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr. Mit dieser Regelung sollen Verbrauchsanreize in jene Tageszeiten verlagert werden, in denen insbesondere aufgrund hoher Einspeisungen aus Photovoltaikanlagen regelmäßig eine erhöhte Stromerzeugung und vergleichsweise geringe Netzbelastung vorliegt. Der reduzierte Arbeitspreis soll dazu beitragen, zusätzliche flexible Verbrauchsvorgänge – etwa das Laden von Elektrofahrzeugen, den Betrieb von Wärmepumpen, die Warmwasseraufbereitung oder die Nutzung von Speichern – in diese Zeiträume zu verlagern und damit die Integration erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Um die Lasten im Winter in Starklastzeiten zu minimieren und in die Nachtstunden zu verschieben, soll im Abs. 4 ein „Winter-Nieder-Arbeitspreis“ (WiNAP) festgelegt werden, der auf der Netzebene 7 in der Winter-Jahreshälfte im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März jeweils zwischen 22:00 Uhr und 04:00 Uhr des Folgetages gilt. Die Festlegung eines vergünstigten Arbeitspreises trägt dem Umstand Rechnung, dass in diesen Zeiträumen regelmäßig geringere Netzbelastungen auftreten. Die Regelung schafft Anreize für die Verlagerung flexibler Stromanwendungen in die Nachtstunden und unterstützt dadurch eine gleichmäßigere Auslastung der Netzinfrastruktur.

Abs. 6 sieht für Mittel- und Langfristspeicher die Festlegung eines österreichweit einheitlichen Arbeitspreises vor, der unabhängig vom jeweiligen Netzbereich und der Netzebene gilt. Die Sonderregelung trägt der energiewirtschaftlichen Bedeutung von Speichern für die Integration erneuerbarer Energien, die Flexibilisierung des Energiesystems sowie die Netzstabilität Rechnung. Durch einen einheitlichen Arbeitspreis werden gleiche Rahmenbedingungen für Speicheranlagen geschaffen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen einzelnen Netzgebieten vermieden.

**Zu § 8 (Bruttokomponente):**

Gegenüber der bisherigen Systematik kommt es zu keiner Adaption der Verrechnung der Bruttokomponente als Zuschlag zum Netznutzungsentgelt der Netzebenen 1 und 2. Die Bestimmung sieht vor, dass sämtliche Kosten aus der gesamten Bruttomenge eines Netzbereichs bei der Ermittlung des Entgelts eines angeschlossenen Verteilernetzbetreibers. Eine Weiterverrechnung ist somit nur an Netzbetreiber durchzuführen, die nicht direkt an die Netzebene 1 und 2 (der österreichischen Regelzonen) angeschlossen sind und nicht demselben Netzbereich angehören. Die Netzbereiche sind in Anlage I zum EIWG festgelegt und bestimmen die Tarifbereiche der Tarifverordnung. Da für die Netzbetreiber eines Netzbereichs Ausgleichszahlungen in der Tarifverordnung festgelegt werden, kann die Regulierungskommission die Bruttokomponente innerhalb eines Netzbereichs ohnehin ausgleichen. Die Weiterverrechnung erfolgt daher dort, wo zwischen den Netzbetreibern keine Ausgleichszahlungen vorgesehen sind.

Andere Entnehmer auf den Netzebenen 1 und 2 haben neben der Netto-Komponente auch die Bruttokomponente auf Basis ihres Verbrauchs zu bezahlen, um eine Gleiche Aufteilung der Netzkosten auf Bruttoverbrauchsbasis sicherzustellen.

**Zu § 9 (Netznutzungsentgelt bei gemeinsamer Energienutzung):**

Die gemeinsame Energienutzung im Nahebereich ermöglicht die Nutzung von lokal erzeugter elektrischer Energie durch räumlich nahegelegene Netzbenutzer.

Dabei wird der, bisher in § 52 Abs. 2a EIWOG 2010 bestehende Ansatz der Leistungssaldierung und Rabattierung des Arbeitspreises in adaptierter Form fortgesetzt. So wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich nicht mehr nach der rechtlichen Ausgestaltung der gemeinsamen Energienutzung differenziert (bisher insb. Gemeinsame Erzeugungsanlagen, Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energiegemeinschaften) und nur auf den Umfang des, für die gemeinsame Energienutzung genutzten Netzes abgestellt. Im Gegenzug kommt die rechnerische Saldierung der Leistung nur noch bei gemeinsamer Energienutzung lediglich über die Hauptleitung oder den Standortbereich zur Anwendung. Nur hier ist somit lediglich die „Fernbezugsleistung“ verrechnungsrelevant.

Beim Arbeitspreis bleibt es dabei, dass sämtlichen Formen von gemeinsamer Energienutzung im Nahebereich ein Rabatt, abhängig von den, dabei rechnerisch „in Anspruch genommenen Netzebenen“ (§ 128. Abs. 5 EIWG) zur Anwendung kommt. Dieser kann bei der gemeinsamen Energienutzung in der Hauptleitung und am Standortbereich somit auch 90% bzw. 100% ausmachen. Die Abschläge sind gemäß Abs. 3 in der Tarifverordnung festzulegen.

**Zu § 10 (Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme):**

Die Bestimmung regelt die netzentgeltrechtliche Behandlung von flexiblen Entnahmen. Ziel ist es, durch tarifliche Anreize die Nutzung von Flexibilitätpotenzialen auf Kundenseite zu fördern und dadurch bestehende Netzkapazitäten effizienter zu nutzen. Netzbenutzer, die dem Netzbetreiber vertraglich oder gesetzlich die Möglichkeit einräumen, ihre Bezugsleistung in bestimmten Situationen einzuschränken, leisten einen Beitrag zur Entlastung des Netzes (oder führen zumindest dazu, dass dieses nicht weiter belastet wird) und sollen dafür durch reduzierte Leistungspreise begünstigt werden. Die Regelung ermöglicht damit preisliche Anreize für netzdienliches Verhalten und kann dazu beitragen, Netzausbaukosten zu reduzieren oder zeitlich zu verschieben, indem die entsprechend § 99 EIWG auszuweisenden Kapazitäten bestmöglich ausgenutzt werden. Daher ist das Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme eine entscheidende Säule der Systemdienlichkeit.

Hervorzuheben ist, dass die in Abs. 2 Z 2 genannten Anforderungen das Minimum darstellen, welches der Netzbenutzer dem Netzbetreiber bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen hat, um unter die tarifliche Begünstigung zu fallen. Eine Vereinbarung, wonach der Netzbetreiber somit den gesamten Anschluss einmal täglich (maximal) bis zu einer Stunde einschränken darf, würde die Voraussetzungen für die Begünstigung somit nicht erfüllen.

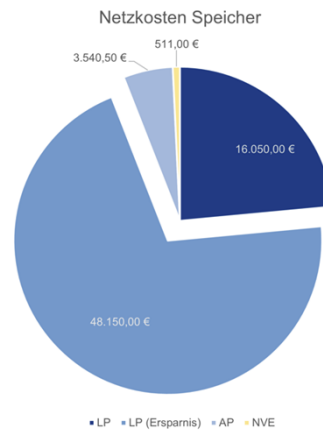
Ist es entsprechend der Verfügbarkeit der Netzkapazitäten jedoch erforderlich, dass dem Netzbetreiber weiterreichende Einschränkungsmöglichkeiten eingeräumt werden (zB, weil diese auch nicht marktgestützt beschafft werden können – vgl. § 139 EIWG), steht diese Regelung nicht entgegen, dass sich der Netzbetreiber – unbeschadet des Diskriminierungsverbots und der Verpflichtung zum bedarfsgerechten Netzausbau – darüber hinausgehende Flexibilität vertraglich vereinbart. Unter die Begünstigung des Abs. 2 Z 2 fiele beispielsweise auch eine Vereinbarung mit einem Netzbenutzer mit einer netzwirksamen Leistung von 20 kW, wonach 12 kW der netzwirksamen Leistung durch den Netzbetreiber bis 6 Uhr des Vortags zweimal für die Dauer von bis zu vier Stunden um 100% eingeschränkt werden können. Somit reduziert sich der Leistungspreis für die flexible Leistung von

12 kW. Für diese 12 kW sind bspw. nur 25% des Leistungspreises zu bezahlen, für die restlichen, jederzeit verfügbaren 8 kW ist bei der reguläre Leistungspreis zu bezahlen.

Gemäß § 6 Abs. 4 wird die entsprechend vereinbarte, flexible Leistung nicht bei der Berechnung der Mindestbemessungsgrundlage (20% der netz wirksamen Leistung) herangezogen. Dies ändert jedoch nichts an der (minimalen Mindestbemessungsgrundlage von 2 kW (ausgenommen Kleinstanschlüsse). Wird die gesamte netz wirksame Leistung eines Anschlusses in Bezugsrichtung gemäß Abs. 2 Z 2 als flexibel vereinbart oder verbleiben weniger als 2 kW an fester Kapazität und liegt die gemessene Leistung in einem Monat darunter, sind somit dennoch zumindest 2 kW nach dem dafür geltenden Leistungspreisen des Netznutzungsentgelts abzurechnen.

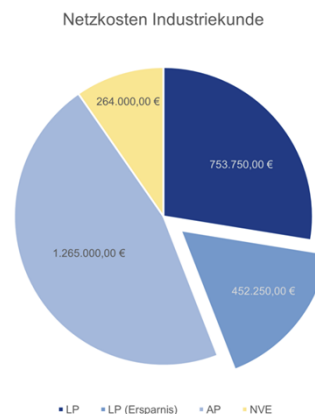
Das Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme ist insbesondere für Speicherbetreiber ein geeignetes Instrument, wie nachfolgende Beispielrechnung für einen Speicher mit 1 MWh zeigt. Angenommen wird, dass der beispielhafte Speicher einmal am Tag einen Ladezyklus hat. Bei diesem Speicher, dessen Leistung vollständig als regelbar vereinbart wird, lässt sich durch eine Einschränkung von zwei Mal bis zu zwei Stunden (bis zur Netzebene 4) eine Reduktion der regulären Netzentgelte um rund 70 % erreichen, wobei hier mit einem Leistungspreis für die flexible Entnahme in der Höhe von 25% des regulären Leistungspreises (also einem Rabatt von 75%) gerechnet wurde. Gemäß Abs. 5 ist der konkrete Abschlag jedoch erst in der Tarifverordnung festzulegen.

Inputs		
Netzebene	NE4	
Netzbereich	Kärnten	
Energiekapazität (fix)	1,00 MWh	
Bezugszyklen	365,00 Zyklen/a	
Nennleistung	1,00 MW	
Bezugsmengen	365,00 MWh/a	
Garantierte Leistung	0,00 MW	
Flexible Entnahme	1,00 MW	
Netzkosten Jahr 1		
Normale Netzkosten gesamt	68,25 TEUR/a	
davon Leistungspreis (LP)	64,20 TEUR/a	
davon Arbeitspreis (AP)	3,54 TEUR/a	
davon NVE	0,51 TEUR/a	
davon Bruttokomponente	0,00 TEUR/a	
Netzkosten mit flexibler Entnahme	20,10 TEUR/a	
Ersparnis durch flexible Entnahme	48,15 TEUR/a	
Verhältnis Ersparnis durch flexible Entnahme	71% Prozent	



Auch für Industrieunternehmen und Speicherformen wie bspw. Elektrolyseanlagen kann mit dem Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme eine Ersparnis bei den Netzentgelten erreicht werden, sofern sich die Einschränkung im Industrieprozess abbilden lässt. Im dargestellten Beispiel auf Netzebene 3, bei dem die Hälfte der Leistung als regelbar vereinbart wird, ergibt sich eine Reduktion von rund 17 %.

Inputs		
Netzebene	NE3	
Netzbereich	Oberösterreich	
Volllaststunden	5500,00 h	
Nennleistung	50,00 MW	
Bezugsmengen	275000,00 MWh/a	
Garantierte Leistung	25,00 MW	
Flexible Entnahme	25,00 MW	
Netzkosten Jahr 1		
Normale Netzkosten gesamt	2.735,00 TEUR/a	
davon Leistungspreis (LP)	1.206,00 TEUR/a	
davon Arbeitspreis (AP)	1.265,00 TEUR/a	
davon NVE	264,00 TEUR/a	
davon Bruttokomponente	0,00 TEUR/a	
Netzkosten mit flexibler Entnahme	2.282,75 TEUR/a	
Ersparnis durch flexible Entnahme	452,25 TEUR/a	
Verhältnis Ersparnis durch flexible Entnahme	17% Prozent	



Damit wird auch eine Nachfolgeregelung für unterbrechbare Zählpunkte iSd SNE-V 2018 geschaffen. Entgegen ihrer Bezeichnung war mit diesen Zählpunkten jedoch häufig keine oder nur sehr kurze Unterbrechungen vereinbart oder verbunden. Diese Zählpunktkategorie soll somit nicht fortgesetzt und mittelfristig in andere Tarifkategorien überführt werden (vgl. die Übergangsbestimmungen). Sofern die Voraussetzungen für die flexible Entnahme gegeben sind, sollte ein solcher Zählpunkt idR als (teilweise) flexibler Anschluss fortgeführt werden können.

Die Abschaffung der unterbrechbaren Anschlüsse wird auf eine Dauer von drei Jahren vorgesehen. Diese Kundengruppe soll innerhalb der Übergangsfrist ebenfalls auf das Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme umgestellt werden. Mit der gegenständlichen Verordnung soll das Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme bis zur Netzebene 7 möglich gemacht werden.

Auf den Netzebenen 5 bis 7 hat der Netzbenutzer einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 Z 2, ohne dass mangelnden Netzkapazitäten nachgewiesen werden müssen. Dadurch soll die Teilnahme an flexiblen Netznutzungsmodellen niederschwellig ermöglicht und die Verfügbarkeit von Flexibilitätspotenzialen im Verteilernetz erhöht werden. Die Regelung dient zugleich der Förderung innovativer Netzanschluss- und Tarifmodelle im Niederspannungs- und Mittelspannungsbereich.

Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch tarifliche Abschläge auf den regulären Leistungspreis, deren Höhe in der Tarifverordnung festzulegen ist.

#### **Zu § 11 (Netznutzungsentgelt für Regelreserve):**

Die Bestimmung schafft ein eigenständiges Netznutzungsentgelt für die Erbringung von Regelreserve. Bei dieser Netzentgeltkomponente kommt es zu keiner Änderung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass jene Arbeit und zusätzliche Leistung, die ausschließlich aufgrund einer Aktivierung von Regelreserven zur Stabilisierung des Elektrizitätssystems erbracht werden, netzentgeltrechtlich gesondert behandelt werden können.

Die Regelung trägt der zunehmenden Bedeutung dezentraler Flexibilitäten und der Teilnahme von Verbrauchern, Erzeugungsanlagen und Speichern an den Regelreservemärkten Rechnung. Sie soll bestehende Hindernisse für die Bereitstellung von Regelenergie reduzieren und eine verursachungsgerechte Verrechnung der Netzentgelte ermöglichen.

Ein Netzanschlusspunkt kann auch beide Instrumente der §§ 10 und 11 nutzen, sofern dies an seinem Anschluss möglich ist. Dabei obliegt es dem Netzbenutzer, sicherzustellen, dass er eine Entnahme als Regelreserveanbieter iSd § 11 trotz vorgegebener Einschränkungen seiner netzwirksamen Leistung gemäß § 10 erfüllen kann, sodass dieselbe Flexibilität nicht zweimal verwertet wird.

### **3. Abschnitt: Netzverlustentgelt und Regelleistungsentgelt**

#### **Zu § 12 (Netzverlustentgelt):**

Das Netzverlustentgelt dient der Abgeltung jener Kosten, die Netzbetreibern durch elektrische Energieverluste beim Transport und bei der Verteilung von Strom entstehen. Da bei der Übertragung elektrischer Energie technisch unvermeidbare Verluste auftreten, müssen die Netzbetreiber entsprechende Verlustenergie beschaffen. Die dadurch entstehenden Kosten werden über das Netzverlustentgelt den Netzbenutzern zugeordnet.

Die Bestimmung regelt die Grundsätze für die Festlegung des Netzverlustentgelts sowie bestimmte Ausnahmen von dessen Anwendung.

Abs. 2 führt den § 53 Abs. 2 zweiter Satz EIWOG 2010 fort, wonach die Netzebene des Netzverlustentgelts abhängig von der Spannungsebene der Messung des Netzbetreibers beim Netzbenutzer ist. Dies dient der angemessenen Beteiligung des Netzbenutzers an den Netzverlusten. Da zB die Messung eines Entnehmers auf der Netzebene 6 idR nicht direkt bei der Transformatorstation, sondern erst bei der Kundenanlage erfolgt, enthält diese Messung nicht die, auf der Leitung hinter dem Netzanschlusspunkt (im Eigentum des Netzbenutzers) eingetretenen Leitungsverluste. Der gemessene Verbrauch beim Entnehmer ist somit niedriger als an der Übergabestelle am Transformator tatsächlich entnommen. Je nach Netzanschlusskonzept ist auch eine, der Messung vorgeschaltete Umspannung Teil der Kundenanlage, was weitere Verluste nach sich zieht. Durch Heranziehung des (höheren) Netzverlustentgelts der niederen Spannungsebene beteiligt sich der Netzbenutzer somit mittelbar an den, in seiner Anlage eingetretenen Verlusten, die messtechnisch in den Verlusten des Netzes verbleiben.

Abs. 3 sieht Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Netzverlustentgelts vor. Von der Entrichtung befreit sind, neben der gesetzlich vorgesehenen Befreiung von Einspeisern bis 5 MW auch die Wiedereinspeisung von (zuvor aus dem öffentlichen Netz entnommener) Energie u. Die Befreiung der Wiedereinspeisung trägt dem Umstand Rechnung, dass hierbei bereits zuvor aus dem Netz bezogene

Energie wieder in das Netz eingebracht wird und eine doppelte Belastung mit Netzverlustentgelten vermieden werden soll.

**Zu § 13 (Regelleistungsentgelt):**

Durch das Regelleistungsentgelt werden dem Regelzonenführer die Beschaffungskosten für die Vorhaltung der Regelleistung, inklusive Primärregelleistung, abgegolten. Das Regelleistungsentgelt ist von Einspeisern, einschließlich Kraftwerkspark, mit einer netzwirksamen Leistung von mehr als 5 MW regelmäßig zu entrichten. Die tatsächliche Höhe wird in der Tarifeverordnung festgelegt. Die Verrechnung erfolgt auf Basis der eingespeisten Energiemenge in Cent pro Kilowattstunde. Dem Regelzonenführer sind vom Netzbetreiber die notwendigen Messdaten für die eingespeiste Energiemenge zu übermitteln, damit dieser die Rechnung legen kann.

**3. Hauptstück: Anlassbezogene Entgelte**

**1. Abschnitt: Netzanschlussentgelt**

**Zu § 14 (Allgemeines zum Netzanschlussentgelt):**

Der Netzbetreiber hat sein Netz grundsätzlich bedarfsgerecht entsprechend der dafür vorgesehenen Bestimmungen zu dimensionieren. Für den Netzanschluss sind die entstehenden Kosten daher in zwei Kategorien zu entrichten, jene Kategorie, die dem Netzbetreiber unmittelbar entstehende Kosten abdeckt und jene Kategorie die Kosten für vorausschauenden Netzausbau und Netzausbau auf der Anschlussebene darüber liegenden Netzebenen abdeckt.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist mit einem Netzanschluss in eine Energieflussrichtung (zB Entnahme) grds. kein Netzanschluss in die andere Energieflussrichtung (zB Einspeisung) verbunden.

**Zu §§ 15 und 16 (Aufwandsorientierter Anteil (AWA) und Kostensätze für den AWA):**

Zur vereinfachten Abrechnung und besseren Planbarkeit werden Kostensätze für die Netzebenen 4 und 6, sowie 7 und im Übrigen die Verrechnung von Kosten nach individuellen Aufwendungen vorgesehen. Die Festlegung der Kostensätze erfolgt in der SNE-T-V. Im Falle der Eigentragung von Netzanschlüssen oder Teilen davon können Ausgaben des Netzbenutzers zum Abzug gebracht werden.

Annahmen zur geplanten Netzentwicklung in den nächsten 10 Jahren sind für die Berechnung des AWA und bei Berechnung einer etwaigen Überschreitung des entsprechenden Kostensatzes zu berücksichtigen.

**Zu § 17 (Aufteilungsschlüssel für den aufwandsorientierten Anteil):**

Diese Bestimmung dient der näheren Regelung der Kostenaliquotierung des AWA im Übertragungsnetz. Die Kosten für Netzanschlüsse im Übertragungsnetz sind maßgeblich durch Investitionsprojekte (im Netzentwicklungsplan definiert) beeinflusst. Abs. 1 sieht dementsprechend vor, dass deren Kosten bei mehreren Netzanschlusswerbenden zu aliquotieren sind.

Abs. 2 konkretisiert idZ die Vorgaben der §§ 14 bis 16 in Bezug auf das Übertragungsnetz, wonach nur jene Kosten an Netzbenutzer weitergereicht werden können, die mit dessen bzw. deren Anschluss auch ursächlich in Verbindung stehen. Dies ist insbesondere bei so genannten „Huckepackprojekten“ von Bedeutung, bei denen ein oder mehrere Netzanschlüsse gemeinsam mit einer Erweiterung der Kapazitäten des Übertragungsnetzes vorgenommen wird.

Abs. 3 und 4 sehen die Aufteilung anhand eines „Schaltfeldschlüssels“ vor, der auf den geplanten Endausbauzustand einer Anlage (eines Umspannwerkes) abstellt. Werden also im Sinne einer effizienten Planung Schaltfelder errichtet, die nicht unmittelbar genutzt werden, sieht der Entwurf vor, dass diese dennoch für die Aliquotierung der Kosten herangezogen werden. Mit Abs. 4 soll dabei aber verhindert werden, dass der Schaltfeldschlüssel auch dann (alleine) zur Aufteilung der Kosten herangezogen wird, wenn die tatsächlich angemessenen Kosten wesentlich von der Schaltfeldbetrachtung abweichen. Die hierzu vorgeschlagenen Aufteilungskriterien sind lediglich demonstrativ. Je nach Umständen des Einzelfalls können hier im Lichte des Diskriminierungsverbots andere sachgerechte Kriterien relevant werden, die sich auch aus anderen Vorgaben (zB den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss am Übertragungsnetz) ergeben können.

**Zu § 18 (Pauschaler Anteil (PA)):**

Der pauschale Anteil deckt jene Kosten ab, die beim Netzbetreiber aufgrund eines erstmaligen Anschlusses oder der Erhöhung der netzwirksamen Leistungen bei bestehenden Anschlüssen infolge des künftigen oder bestehenden Netzausbaus anfallen oder anfallen werden. Die Festlegung des Pauschalanteils erfolgt in der Tarifeverordnung und ist bei Erhöhung der netzwirksamen Leistung zu verrechnen. Die bisher erworbene vertragliche Leistung wird dabei berücksichtigt, dies berücksichtigt ebenfalls die für bereits bestehende Anschlüsse im Zusammenhang mit den Netzbereitstellungsentgelt – gem EIWOG 2010 – erworbene Leistung.

In den Übergangsbestimmungen wird geregelt, dass für den Netzanschlusspunkte in Entnahmerichtung auf der Netzebene 7, die vor 1. Jänner 2027 errichtet oder deren Errichtung vor diesem Datum vertraglich vereinbart wurde, eine netzwirksame Leistung von 10 kW als Referenzwert bei Überschreitungen gilt. Diese Anpassung ist erforderlich, da bei diesen Anschlüssen bisher keine Leistungsmessung bzw. -verrechnung vorgenommen wurde und die tatsächlich gemessene, maximale Leistung oftmals höher ist als die regelmäßig vereinbarten 4 kW. Ohne eine solche Bestimmung würden daher reihenweise pauschale Anschlussentgelte nachverrechnet, obwohl die Netzbetreiber idR ohnehin von einer höheren Leistung als 4 kW ausgehen und entsprechende Vorzählersicherungen installiert haben.

Sofern Netzbenutzer mehr als 10 kW erworben haben, wird die darüber hinaus erworbene Leistung für die Berechnung bzw. allfällige Nachberechnung des „Pauschalen Anteils“ des Netzanschlussentgelts berücksichtigt. Es wird somit sichergestellt, dass erworbene Leistungen mit dem Netzbereitstellungsentgelt dem Kunden in gleicher Höhe zur Verfügung stehen. Somit werden auch die Kundengruppen wie zB kleines Gewerbe oder Landwirtschaft mit höheren Leistungen berücksichtigt.

Der pauschale Anteil wird je Netzebene und Netzbereich festgelegt (Abs. 2). Wird die vertraglich vereinbarte netzwirksame Leistung überschritten, soll dies nur dann eine Nachverrechnung zur Folge haben, wenn dies in den Allgemeinen Netzbedingungen (welche für Verteilernetzbetreiber grundlegend gem. § 93 Abs. 1 ElWG durch Verordnung der Regulierungsbehörde festzulegen sind) entsprechend geregelt ist (Abs. 3). Denkbar sind hier insbesondere wiederholte oder besonders gravierende Überschreitungen, während geringfügige einmalige Überschreitungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums keine Nachverrechnung nach sich ziehen. Allerdings ist bei der Entnahme auch in diesem Fall das Netznutzungsentgelt entsprechend der bezogenen Leistung zu verrechnen.

Ein Netzzugang in eine Energieflussrichtung bedeutet grundsätzlich kein Netzzugangsrecht in die gegensätzliche Energieflussrichtung. Wird ein Netzzugang begründet oder erweitert, der in die gegensätzliche Richtung besteht, soll das bestehende (übersteigende) Ausmaß der Netznutzung in der Gegenrichtung jedoch zu 25% angerechnet werden (Abs. 4 und 5). Daneben ist in der Tarifverordnung eine Reduktion des PA vorzusehen, wenn eine Stromerzeugungsanlage an einem, für den systemdienlichen Betrieb geeigneten Standort oder mit einem flexiblen Netzanschluss oder beidem am Netz angeschlossen wird (Abs. 6).

Abs. 7 führt die bestehende Regelung zum Netzebenenwechsel sinngemäß fort.

Abs. 8 nimmt Netzzugänge in Einspeiserichtung vor 1. Jänner 2027 von der Anrechnungsregelung der Abs. 4 f. aus, da Einspeiser zuvor keinen pauschalen Anteil oder Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten hatten.

#### **Zu § 19 (Weiterreichung des pauschalen Anteils):**

Im Verhältnis zwischen Verteilernetzbetreibern wird kein pauschaler Anteil verrechnet, stattdessen erfolgt zwischen den Netzbetreibern eine Weiterrechnung des pauschalen Anteils entsprechend der von ihnen jeweils betriebenen Netzebenen zum Übertragungsnetz.

#### **Zu § 20 (Übertragung und Verfall des pauschalen Anteils):**

Eine Übertragung des Netzanschlussrechts ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahme stellt die Übertragung am selben Standort dar.

Der Verfall des Netzanschlussrechts erfolgt ohne Rückerstattung, die Bedingungen dafür sind in den Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers geregelt.

## **2. Abschnitt: Entgelte für sonstige Leistungen**

#### **Zu § 21 (Sonstige Nebenleistungen des Netzbetreibers):**

Gemäß § 32 ElWG sind Netzbetreiber berechtigt, Netzbenutzern für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die anderen Netzentgeltkomponenten abgegolten sind, und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht werden, ein gesondertes Entgelt zu verrechnen. Die Entgelte für sonstige Leistungen sind von der Regulierungsbehörde in der Tarifverordnung in angemessener Höhe festzulegen, wobei über die festgelegten Grundsätze der Entgeltermittlung hinausgehend auf die soziale Verträglichkeit Bedacht zu nehmen ist.

Mit dieser Bestimmung werden die, in § 58 ElWOG 2010 und § 11 SNE-V 2018 enthaltenen Regelungen über das sonstige Entgelt fortgeführt. Dabei wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe auch besonders auf die soziale Verträglichkeit geachtet, wobei die konkrete Höhe der Entgelte der Tarifverordnung vorbehalten bleiben muss.

Dementsprechend sieht Abs. 4 Z 1 auch die aufwandsbezogene Verrechnung der Blindleistung vor.

**Zu § 22 (Betrieb der Netzebene 3 durch den Übertragungsnetzbetreiber):**

Mit dieser Bestimmung soll eine Nachfolgeregelung zur „110-kV-Pauschale“ des § 5 Abs. 2 SNE-V 2018 als sonstiges Entgelt zwischen den betroffenen Netzbetreibern geschaffen werden, wobei die genaue Entgelthöhe und damit etwaig verbundene Ausgleichszahlungen der Tarifverordnung vorbehalten bleiben muss.

**4. Hauptstück: Entgeltbefreiungen****Zu §§ 23 bis 26 (Systemdienliche Speicher):**

Mit diesen Bestimmungen sollen die Voraussetzungen und näheren Festlegungen für die Freistellung gemäß § 127 Abs. 3 EIWG getroffen werden.

Nach dem derzeitigen Stand der Sektorkopplung und der Netzbelastungen erscheint es zwingend geboten, die Systemdienlichkeit auf Speicher einzuschränken, die in das Stromnetz (wieder-)einspeisen können, da derzeit keine gesetzlichen Regelungen bestehen die eine Rückspeisung auf anderem Wege (zB die Verstromung von, per „Power-to-Gas“-Anlage erzeugtem Brennstoff in einem Kraftwerk an einem anderen Standort) sicherstellen würden.

§ 23 definiert die Grundvoraussetzung eines systemdienlichen Speichers und stellt klar, dass die Befreiung bzw. Reduktion der Entgelte nur erfolgt, wenn die Entnahme ausschließlich für die Befüllung bzw. Beladung eines systemdienlichen Speichers erfolgt, der wieder in das öffentliche Netz einspeist. Eine darüber hinausgehende Entnahme (für andere Anlagen am selben Netzanschlusspunkt) ist nicht zulässig. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei solchen kombinierten Anlagen, mit „Energiespeicherung am selben Standort“ durch die Möglichkeiten zur zeitlichen Verlagerung der Entnahme bzw. Einspeisung ohnehin preisliche Vorteile für den Netzbenutzer verbunden sind. Daneben soll die Kombination von mehreren Reduktionen oder Befreiungen von Netzentgelten wegen Systemdienlichkeit generell nicht möglich sein.

§ 24 bestimmt die Voraussetzungen der systemdienlichen Speicher im Verteilernetz.

Systemdienlichkeit von Speichern für das Energiesystem soll daher ableitbar sein, dass ein Netzanschluss an einen geeigneten Standort erfolgt, besondere Vorgaben hinsichtlich der Betriebsweise (Hüllkurven) eingehalten werden, eine gewisse Mindestleistungsgröße (1 MW als Einzelanlage oder gebündelt) besteht und Flexibilitätsleistungen erbracht werden. Da es sich bei einer langjährigen Befreiung vom Nutzungsges- und Netzverlustentgelt um einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil handelt, ist dies nur bei einer gemeinsamen (kumulativen) Erfüllung von Kriterien gerechtfertigt.

Bezüglich der Definition geeigneter Standorte ist für die Systemdienlichkeit als hauptsächliches Kriterium relevant, dass (ausgenommen die Netzanschlussanlage) keine zusätzlichen Investitionen in die Netzinfrastruktur verursacht werden. Im Bereich des Übertragungsnetzes ist wegen der derzeit langen Vorlaufzeiten die Umsetzbarkeit des Netzanschlusses im Rahmen laufender oder bereits geplanter Netzausbauprojekte von zentraler Bedeutung. In Verteilernetzen sind geeignete Standorte dadurch gekennzeichnet, dass von einem Speicherbetrieb auf Basis von Großhandelspreissignalen eine netzentlastende Wirkung zu erwarten ist. Dies ist aufgrund der stark negativen Korrelation der volatilen Stromerzeugung insb. aus Photovoltaikanlagen mit kurzfristigen Großhandelspreisen insbesondere in Netzgebieten mit hoher PV-Dichte der Fall. In solchen Gebieten können Speicher lokale Erzeugungsspitzen aufnehmen, eine Glättung der Residuallast bewirken und übergeordnete Netzebenen entlasten. Auf Basis dieser Kriterien wurden konkrete Regelungen definiert. Die konkrete Ausweisung von geeigneten Standorten für Netzebene 4 erfolgt durch die Netzbetreiber in den jeweiligen Netzentwicklungsplänen und auf der gemeinsamen Internetplattform gemäß § 117 EIWG.

Die Rahmenbedingung, dass keine weiteren Netzinvestitionen durch Anschlüsse von Speichern hervorgerufen werden sollen, bedingt in der Folge, dass auch die Betriebsweise nicht völlig uneingeschränkt sein kann. Deshalb haben die Netzbetreiber für jeden Standort zulässige Betriebsbereiche (Hüllkurven) zu definieren. Diese sollen initial für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten, um für Speicherbetreiber ein angemessenes Maß an Planungssicherheit zu gewährleisten und es gleichzeitig Netzbetreibern zu ermöglichen, nach Ablauf dieses Zeitraums die Betriebsbereiche an geänderte Rahmenbedingungen, d.h. Einspeise- und Verbrauchsprofile im relevanten Netzgebiet, anzupassen. Die zulässigen Betriebsbereiche, bzw. „maximalen Ausmaße der Einschränkung“ dienen also der langfristigen Planung, sowohl für Speicherbetreiber als auch für Netzbetreiber und basieren auf „Worst-Case-Annahmen“ des Netzbetreibers bezüglich der zu erwartenden Netzsituation. Da der Netzbetreiber die Netzsituation kurzfristig wesentlich besser prognostizieren kann, wird er verpflichtet, die zulässigen Betriebsbereiche unter dem Maximierungsgebot an die *tatsächlich* zu erwartende Netzsituation anzupassen. Diese Anpassung, im Normtext als „tatsächliches Ausmaß der Einschränkung“ bezeichnet, haben die Netzbetreiber dem Speicherbetreiber bis 6 Uhr des Vortages bekanntzugeben.

Damit wird dem Gebot einer bestmöglichen Ausnutzung vorhandener Infrastrukturen und Speicheranlagen Rechnung getragen.

Nach frühestens einem Jahr können der Energiespeicherbetreiber und der Netzbetreiber eine neue maximale Einschränkung in Folge einer Evaluierung auf Basis einer eventuell geänderten Netzsituation vereinbaren. Kommen die Parteien zu keiner Einigung läuft die Vereinbarung über die maximalen Einschränkungen aus und der Netzbetreiber kann ab diesem Zeitpunkt bedarfsgerecht auch darüber hinausgehende Einschränkungen vorsehen.

Da das Ausmaß der Volatilitäten im Energiesystem zunehmend steigt, ist es auch erforderlich eine Mindestgrößenordnung von Speicherkapazität bereitzustellen. Diese Größe wird mit 1 MW definiert, da damit ein auf Netzebene 4 zumindest spürbarer Beitrag zur Systemdienlichkeit erreicht werden kann.

Um auch kleineren Speichern, die als so genannte „Schwarmspeicher“ organisiert sind, die Kategorisierung als systemdienlich zu ermöglichen, wird auch die Möglichkeit einer Bündelung über Aggregatoren in Verteilernetzen geschaffen. In diesen Fällen ist eine minimale Engpassleistung von jeweils 50 kW pro teilnehmende Einheit vorgesehen, deren Verbrauch im Sinne der TOR zu messen ist.

Im Übertragungsnetz so im § 25 näher geregelt – soll bei der Bestimmung des systemdienlichen Standorts maßgeblich auf den Netzentwicklungsplan abgestellt werden. Der Übertragungsnetzbetreiber hat sich bei der Definition geeigneter Standorte an den Bedarf aus dem Netzbetrieb sowie Möglichkeiten von Netzanschlüssen für Speicher im Zuge geplanter Projekte zu orientieren. Daneben hat ein systemdienlicher Speicher unentgeltlich Blindleistung zur Verfügung zu stellen und individuelle, im Netzentwicklungsplan anzugebende Einschränkungen für den Anschluss eines systemdienlichen Speichers zu erfüllen.

Die in § 26 Abs. 4 enthaltene Begrenzung auf 5 GW ist § 53 des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes in der, im Nationalrat in der dritten Lesung beschlossenen Fassung nachgebildet.

Sofern diese Grenze erreicht wird, sehen die Abs. 5 bis 7 ein Auswahlverfahren zwischen den, in den letzten 30 Tagen vor Erreichung der 5 GW vereinbarten Netzanschlüssen von Speichern vor. Entsprechende Bedingungen sind gemäß Abs. 8 auch im Netzanschlussvertrag aufzunehmen.

Eine Entgeltbefreiung nach den §§ 23 bis 26 endet gemäß § 127 Abs. 3 EIWG allerspätestens nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der jeweiligen Energiespeicheranlage.

#### **Zu § 27 (Eigenbedarf des Netzes):**

Entsprechend § 4 Z 5 SNE-V 2018 ist für den – in § 6 Abs. 1 Z 26 EIWG definierten – Eigenbedarf des Netzes kein Entgelt zu verrechnen.

### **5. Hauptstück: Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Zu § 28 (Verrechnungsmodalitäten):**

Abs. 1 legt fest, dass eine Unterteilung der Netzentgelte grundsätzlich nicht zulässig ist, ausgenommen eine Teilzahlung, Ratenzahlung oder Aliquotierung ist gesetzlich, per Verordnung oder in den allgemeinen Netzbedingungen bzw. Vertraglich für den Netzzugang vorgesehen.

Abs. 2 und 3 bestimmen zur Klarheit Rundungsregeln für die Verrechnung. Arbeits- und Leistungswerte sind kaufmännisch zu runden, wobei Leistungswerte auf zwei Nachkommastellen gerundet werden und Arbeitswerte auf ganze kWh.

#### **Zu § 29 (Temporäre Anschlüsse):**

Mit dieser Bestimmung soll § 8 SNE-V 2018 sinngemäß fortgeführt werden.

### **6. Hauptstück: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Zu 32 (Inkrafttreten):**

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit den §§ 127 ff. EIWG in Kraft. Wird vor diesem Zeitpunkt ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen, bleiben die zu diesem Zeitpunkt nach den allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber geltenden Netzzutrittsentgelte und Netzbereitstellungsentgelte (NBE) gemäß EIWOG 2010 anwendbar, insoweit der Vertrag keinen Änderungen unterliegt.

#### **Zu § 34 (Übergangsbestimmungen für bestehende Anschlüsse):**

Abs. 1 sieht vor, dass sämtliche – in Abs. 2 nicht genannte – Netzanschlüsse in Entnahmerichtung auf der Netzebene 7 für die Zwecke der Netzentgeltbestimmung von einer netzwirksamen Leistung im Ausmaß von 10 kW profitieren sollen. Diese Anpassung ist erforderlich, da bei diesen Anschlüssen bisher keine Leistungsmessung bzw. -verrechnung vorgenommen wurde und die tatsächlich gemessene, maximale

Leistung oftmals höher ist als die regelmäßig vereinbarten 4 kW. Ohne eine solche Bestimmung würden daher reihenweise pauschale Anschlussentgelte nachverrechnet, obwohl die Netzbetreiber idR ohnehin von einer höheren Leistung als 4 kW ausgehen und entsprechende Vorzählersicherungen installiert haben.

Abs. 2 nimmt von Abs. 1 Anschlüsse aus, die von einer Umstellung der Leistung unverhältnismäßig bevorteilt würden bzw. bei denen die Umstellung einen Nachteil zu dem bereits erworbenen Ausmaß der netzwirksamen Leistung wäre. Es ist somit sichergestellt, dass Netzbenutzer, die bereits mehr netzwirksame Leistung mit dem NBE gem. EIWOG 2010 erworben haben, diese auch als Referenzwert herangezogen wird. Die bisher erworbene vertragliche Leistung wird dabei berücksichtigt.

Abs. 3 sieht eine Übergangsregelung für die Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts gemäß § 55 Abs. 2 EIWOG 2010 im Sinne des Vertrauensschutzes der Netzbenutzer vor. Demnach hatten Netzbenutzer die Möglichkeit, bei Stilllegung oder dauerhafter Verringerung der vertraglich vereinbarten Leistung eine Rückerstattung des Entgelts binnen einer Frist zu verlangen. Netzbenutzer, die ihren Anschluss innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der SNE-G-V stilllegen oder ihre Leistung in diesem Zeitraum bereits dauerhaft reduziert haben, können somit noch eine Rückerstattung des NBE verlangen.

In Abs 4 wird festgehalten, dass unterbrechbare Anschlüsse mit spätestens 31. Dezember 2030 auf das reguläre Netznutzungsentgelt umzustellen sind. Diese Bestimmung ist notwendig, da die unterbrechbaren Anschlüsse teils nur vertraglich eine Möglichkeit zur Unterbrechung eingeräumt wurde und diese auch nicht mehr den aktuellen energiewirtschaftlichen Herausforderungen entspricht. Eine Vergünstigung kann nur dann gewährt werden, wenn auch tatsächlich positive volkswirtschaftliche Effekte – wie die Verhinderung bzw. Verzögerung von Netzausbau – abgeleitet werden. Damit sich die Netzbenutzer um andere tarifliche Möglichkeiten informieren können, wird eine Übergangsfrist von drei Jahren angesetzt.

IdR soll es möglich sein, den Netzbenutzer auf das Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme umzustellen. Dieses Instrument hat mehrere Vorteile: erstens kann es über einen gemeinsamen Zählpunkt abgerechnet, zusätzlich helfen die bereitgestellten Flexibilitäten, um eine gleichmäßigere Auslastung des Stromnetzes zu erreichen. Die Netzbenutzer können für diese Leistung ebenfalls einen deutlich reduzierten Leistungspreis in Anspruch nehmen.

#### **Zu § 35 (Übergangsbestimmung für neue Anschlüsse)**

Um Preissprünge für, ab 1. Jänner 2027 neu vereinbarte Netzanschlüsse gegenüber Netzanschlüssen vor diesem Tag zu vermeiden wird die Möglichkeit geschaffen, in der Tarifverordnung eine zeitlich befristete Reduktion des pauschalen Anteils zu schaffen.